



Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 19. Dezember 2001 um 16.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 21.11.2001
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 262/01
8. Festsetzung der Eintrittspreise für das THEATER ERFURT ab 1. Juli 2003 – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 264/01
9. Schülerticket – Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 271/01
10. Feststellung des Jahresabschlusses 2000 für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt und die Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2000
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 273/01
11. Perspektivischer Umgang mit Wohnungslosigkeit
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 274/01
12. Mandatsänderung – Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 277/01
13. 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Güterverkehrszentrums Thüringen der Stadt Erfurt – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 284/01
14. Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 286/01
15. Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss
Einr.: Jugendhilfeausschuss, Vorl. 287/01
16. Feststellung des Jahresabschlusses 2000 des kommunalen Betriebes Stadtbeleuchtung Erfurt – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 289/01
17. Gliederung für den Jugendhilfeplan der Landeshauptstadt Erfurt ab dem Jahr 2002 – Einr.: Jugendhilfeausschuss, Vorl. 290/01
18. Grundsatzentscheidung Ansiedlungen
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 291/01
19. Gärtnersiedlung – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 295/01
20. Rettungsdienst – öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Durchführenden hier: 1. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 292/01
21. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 der Landeshauptstadt Erfurt – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 293/01
22. Benennung eines Vertreters der Stadt Erfurt für das Kuratorium Ratsgymnasium – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 294/01
23. Grundstücksverkehr Ausschreibung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 297/01
24. Hauptstadtvertrag – Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 301/01
25. Auswertung des bundesweiten Beschwerdetages gegen Altersdiskriminierung – Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 302/01
26. Aktualisierung der Einzelhandelsnetzkonzeption
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 303/01
27. Jahresabschluss 2000 der Sparkasse Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 304/01
28. Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Verwaltungshaushalt 2001
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 305/01
29. Austritt der Stadt Erfurt aus dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen – Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 306/01
30. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 199/01 „Härtefallregelung für Gewerbetreibende in der Johannesstraße“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 307/01
31. Informationen

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 231/2001 vom 21. November 2001

Trägerwechsel Kindertagesstätte „Kinderland Rügenstraße“

Genaue Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Kinderland Rügenstraße“ wird an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

V.: Jugendamt

T.: 01.01.2002

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Kinderland Rügenstraße“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB.

V.: Personalamt

T.: 01.01.2002

03 Zwischen der Stadt Erfurt und der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.“ ist ein Mietvertrag auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 160/98 abzuschließen.

V.: Liegenschaftsamt

T.: 01.01.2002

04 Das Inventar der Einrichtung wird dem Träger zweckgebunden zur Weiterbetreuung der Kindertagesstätte kostenlos übertragen.

V.: Jugendamt

T.: 01.01.2002

05 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2002 eingestellt.

V.: Jugendamt/Stadtkämmerei

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Umsetzung des Beschlusses bedarf der Genehmigung des Thür. Landesverwaltungsamtes zur Übertragung gem. § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO und der Anzeige beim Landesjugendamt zum Trägerwechsel gem. § 10 Nr. 2 KiTaG.

Beschluss Nr. 251/2001 vom 21. November 2001

Teilnahme der Stadt Erfurt am Bundeswettbewerb „Vorbildliche Strategien kommunaler Suchtprävention“

Genaue Fassung:

01 Die Stadt Erfurt nimmt am Bundeswettbewerb „Vorbildliche Strategien kommunaler Suchtprävention“ teil.

02 Durch die Stadtverwaltung sind die notwendigen Schritte zur Bewerbung um die Teilnahme an diesem Wettbewerb entsprechend der Terminliste zu veranlassen.

03 Nach Abschluss des Wettbewerbs ist dem Ausschuss Gleichstellung und Soziales eine Auswertung der Ergebnisse vorzulegen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 232/2001 vom 21. November 2001 Bestätigung der Fortschreibung des Jugendförderplans und anderer Maßnahmekataloge der Jugendhilfe für 2001/2002

Genaue Fassung:

01 Unter Vorbehalt der Bestätigung des Haushaltsplanes 2002 werden für die Haushaltsjahre 2001/2002 bestätigt:

- die Fortschreibung der Maßnahmenplanung für den Bereich der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit gem. §§ 11 und 12 SGB VIII -Jugendförderplan-,
- die Fortschreibung der Maßnahmenplanung für den Bereich der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII,
- die Fortschreibung der Maßnahmenplanung für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige gem. § 27 ff SGB VIII
- sowie die Maßnahmenplanung für den Bereich Familienförderung/Familienbildung gem. § 16

SGB VIII

02 Die in der Anlage befindliche Bestandsdarstellung wird zur Kenntnis genommen.

03 Das Gebäude (Jugend-(sub)kulturmanagement im Petersbergsaal) wird in die Verwaltung des Schulverwaltungsamtes überführt und für die Verkehrserziehung der Grundschüler in Verbindung mit dem angrenzenden Verkehrsgarten hergerichtet und genutzt.

Zur effektiven Auslastung des Gebäudes sind durch das Schulverwaltungsamt Möglichkeiten der Nutzung im Freizeitbereich vorzuhalten.

04 Die Bestandsdarstellung und Maßnahmekataloge der Bereiche

- Jugendförderplan, Jugendarbeit, ambulante Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Voll-

jährige und

- Familienförderung/Familienbildung
- sind zwei voneinander unabhängige Fachplanungen. Sie sind eigenständige Teilplanungen der Rahmensozialplanung und ab 2002 getrennt vorzulegen und zu verabschieden.

05 Spätestens zur Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2002 sind durch die Verwaltung alternative Finanzierungsvorschläge für die Personalstellen Familienbildung/Familienförderung außerhalb der Haushaltsstellen des Jugendförderplanes vorzulegen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage liegt im Bürgerservice der Stadtverwaltung vor.

Beschluss Nr. 235/2001 vom 21. November 2001

Maßnahmeplan zur Familienbildung und Familienförderung – Einführung eines Familienpasses

Genaue Fassung:

01 Die Informationen über erste Erfahrungen mit dem Familienpass werden zur Kenntnis genommen.

02 Ein ausführlicher Bericht über Ergebnisse und Erfahrungen bei der Arbeit mit dem Familienpass in der Stadt Erfurt ist am 30.06. 2003 vorzulegen.

03 Die Planung für den Familienpass 2002 ist fortzuführen und gemäß Ratsbeschluss termingerecht vorzulegen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage liegt im Bürgerservice der Stadtverwaltung vor.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Beschluss Nr. 234/2001**vom 21. November 2001****1. Änderung der Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF –****Genauere Fassung:**

01 Die in der Anlage befindliche 1. Änderung der Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF – wird beschlossen.

02 Der Stadtratsbeschluss 132/01 vom 27.06.2001 wird aufgehoben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Anlage**1. Änderung der „Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro (EuroAnpSEF) vom 7. Dezember 2001**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) in Verbindung mit §§ 1, 2, 7, 10, 12, 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmschtG – vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), des Gesetzes zur Einführung des Euro – EuroEG – vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242), des Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro – Zweites EuroEG – vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) und des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes – Drittes EuroEG – vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.11.2001 die nachfolgende 1. Änderung der „Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro (EuroAnpSEF)“ beschlossen:

Artikel 1

Die „Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt“ vom 12.12.1996 (ABl. Nr. 24/1996, S. 24) ist wie folgt geändert:

In der Anlage zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt (Gebührentarif Musikschule) wird die Angabe „Deutsche Mark“ durch die Angabe „Euro“ wie folgt ersetzt:

| Nr. | Bezeichnung | Betrag in DM | Betrag in EUR |
|-----|----------------------------|--------------|---------------|
| | Jahresgebühr | | |
| 1. | Grundfächer | | |
| a) | Musikalische Früherziehung | 250,00 | 127,00 |

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 21. November 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 241/2001
Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“

Genauere Fassung:

01 Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
03 Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

04 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), wird für den Bebauungsplan KER 245 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

* * *

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der vom Stadtrat gebilligte Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 mit

den textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom **7. Januar 2002 bis zum 8. Februar 2002** im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zu dem Bebauungsplan

| | | | |
|----|---|----------|--------|
| b) | Musikalische Grundausbildung | 250,00 | 127,00 |
| c) | Singklassen | 250,00 | 127,00 |
| 2. | Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Partnerunterricht mit 2 Schülern) | 720,00 | 368,00 |
| 3. | Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht für Erwachsene | 1.350,00 | 690,00 |
| 4. | Tanz | 440,00 | 224,00 |
| 5. | Ergänzungsfächer ohne Hauptfachunterricht | 250,00 | 127,00 |
| 6. | Kurse (1 Semester) | 150,00 | 76,00 |
| 7. | Instrumentenleihgebühr | | |
| a) | Instrumente bis 511,29 EUR (1.000,00 DM) | | |
| | Wiederbeschaffungswert | 120,00 | 61,00 |
| b) | Instrumente über 511,29 EUR (1.000,00 DM) | | |
| | Wiederbeschaffungswert | 240,00 | 122,00 |

(2) Die Änderung der „Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt“ wird in Teil E (Sonstige Satzungen) der EuroAnpSEF als Artikel 22 hinzugefügt.

Artikel 2

Die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – vom 15. März 2001 (ABl. Nr. 5/2001, S.6) ist wie folgt geändert:

(1) In § 11 <Höhe der Verpflegungsgebühren>, Abs. 1 wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ ersetzt.

(2) Die Änderung der KitaGebSEF wird in Teil E (Sonstige Satzungen) der EuroAnpSEF als Artikel 23 hinzugefügt.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro – EuroAnpSEF – tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2002 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 07.12.2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. Dezember 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

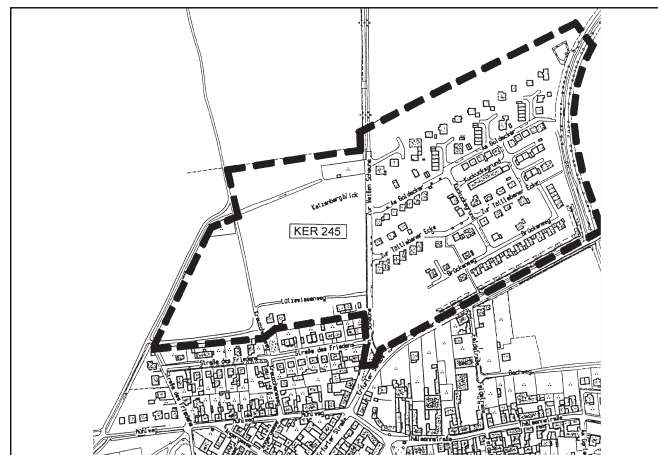
Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes KER 245 „Am neuen Schwerborner Weg“

KER 245 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird. Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der Außenstelle der Stadtverwaltung in Kerspleben,

Große Herrengasse 1, Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Genaue Fassung:

01 Der Nahverkehrsplan 2002 – 2006 der Landeshauptstadt Erfurt wird bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den bestätigten Nahverkehrsplan 2002 – 2006 fristgemäß bis zum 31.12.2001 an das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zu übergeben.

03 Zur Sicherung der im Nahverkehrsplan prognostizierten bedarfsgerechten ÖPNV-Erschließung im gesamten Stadtgebiet sind unter dem Ansatz sozialverträglicher Tarife jährliche Betriebskostenbeiträge notwendig. Im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der Erfurter Verkehrsbetriebe AG werden die für den ÖPNV erforderlichen Mittel durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH bereitgestellt.

04 Für notwendige Investitionen und zur Weiterführung des Stadtbahnprogramms stehen die aufgeführten Mittel für 2002 in Höhe von 920 326 Euro unter dem Vorbehalt der Bestätigung im Haushaltsplan 2002.

05 Die Stadt Erfurt befürwortet das Vorhaben, den ÖPNV-Gemeinschaftstarif „Regio-mobil“ zu einem „Verbundtarif Mittelthüringen“ mit Einführung im Jahr 2005 weiterzuentwickeln. Entsprechende Verhandlungen sind mit dem Land, benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen aufzunehmen und zur Entscheidung vorzulegen.

06 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme des Ortschaftsrates Hochstedt als Prüfauftrag anzusehen und die neuesten Erkenntnisse in der Nahverkehrsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

1. Ein Wartehäuschen bzw. eine Überdachung an der Bus-

Beschluss Nr. 236/2001 vom 21. November 2001 Nahverkehrsplan 2002 – 2006 der Landeshauptstadt Erfurt

haltestelle Vieselbach ist nötig.

2. Vorschlag für Verkehrsführung im Kreisverkehr:

1. Kerspleben;
2. Kistleben;
3. Kleinmölsen;
4. Vieselbach (Wallichen);
5. Hochstedt;
6. GVZ;
7. Linderbach;
8. Azmannsdorf;
9. Ringelberg

07 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme des Ortschaftsrates Vieselbach als Prüfauftrag anzusehen und die neuesten Erkenntnisse in der Nahverkehrsplanung entsprechend zu berücksichtigen:

Der Ortschaftsrat Vieselbach hat erhebliche Einwendungen zum vorliegenden Entwurf Nahverkehrsplan 2002 - 2006. Der vorliegende Entwurf baut fast statisch auf dem 1. Erfurter Nahverkehrsplan 1997-2001 auf, ohne die gravierenden Veränderungen in den Straßenführungen der Stadt Erfurt, insbesondere durch die Entstehung eines quasi Autobahnringes um die Landeshauptstadt und damit verbundenen Anschlussmöglichkeiten der östlichen Ortsteile und Ortschaften zu berücksichtigen. Der Entwurf bleibt auch bei den alten Prämissen für die Beförderung nach Wohnkategorien, als ob es Einwohner 1. bis 5. Klasse in Erfurt gäbe. Es wird nicht einmal der Versuch unternommen, eine Zielstellung in die Perspektive zu projizieren, dass jeder Bürger Erfurts in einem bestimmten Zeittakt von seinem Wohnquartier das Zentrum erreichen kann und vor allem wieder in sein Wohnquartier am selben Tag zurück fahren kann. Es wird auch nicht der Versuch unternommen, die Gesamtheit

des Personennahverkehrs nach unterschiedlichen Kriterien zu optimieren.

Die Ortslage Vieselbach betreffend erheben wir Einspruch gegen die Aufteilung in die drei Teile:

- Vieselbach Nord
- Vieselbach Süd
- Wallichen.

Der Ortschaftsrat Vieselbach fordert deshalb in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Hochstedt, dass Vieselbach, Wallichen und Hochstedt aufgrund ihrer Lage grundsätzlich als eine Einheit und damit der Kategorie OI zugeordnet werden.

Des Weiteren fordert der Ortschaftsrat Vieselbach:

- die Linienführung der Linie 43 so zu verändern, dass der Anschluss an die Straßenbahn am Marcel-Breuer-Ring erhalten bleibt und gleichzeitig ein Anschluss an die Stadtlinien auf der B7 durch Umsteigen hergestellt wird
- dass die Linie 52 so geführt wird, dass in Vieselbach oder Wallichen Anschluss zum Umsteigen in die Linie 43 möglich ist
- dass der Verknüpfungspunkt Nahverkehr - Deutsche Bahn am Bahnhof Vieselbach, Südseite so gestaltet wird, dass eine gefahrlose Beförderung, ein gefahrloses Umsteigen von Bus zu Bahn und umgekehrt und ein gefahrloses Warten der Fahrgäste an beiden Seiten der Straße möglich ist
- schon früher als 2005 einen Gemeinschaftstarif Nahverkehr - DB einzuführen
- dass das Nachnetz in geeigneter Form die östlichen Ortschaften Vieselbach/ Wallichen bedient
- zwei weitere Haltestellen in der Ortslage Vieselbach einzurichten

- in der Brückenstraße/ Ecke Schillerstraße
- Gewerbestraße/Weg nach Wallichen an geeigneter Stelle nach Vieselbachbrücke

- eine Ferienfahrkarte für das Netz des ÖPNV und der DB im Stadtgebiet Erfurt
- Einbeziehung der Linie 51 nach Fertigstellung des Tunnels in Azmannsdorf zur Bedienung von Vieselbach und Wallichen
- Optimierung, möglicherweise Zusammenführung der Linien 43, 51, 52 zu einem Ring nach Fertigstellung der vierspurigen B7 und des Azmannsdorfer Tunnels unter Berücksichtigung und Ausbau des Verknüpfungspunktes am Bahnhof Vieselbach

Der Ortschaftsrat Vieselbach fordert eine Überarbeitung dieser Vorlage, um eine tatsächlich perspektivische Konzeption auszuarbeiten und sich dabei auch wissenschaftlicher Methoden, wie der mehrkriteriellen Optimierung und der Verkehrsströmeermittlung zu bedienen.

Der Ortschaftsrat bittet grundsätzlich zu beachten, dass Konzeptionen mit solcher komplexer und langwirkender Bedeutung mit höherem Niveau und mit einem längeren Diskussions- und Beratungszeitraum vorgelegt werden.

08 Um auch den Einwohnern von Salomonsborn die Nutzung des Kindergartens, der Grundschule sowie den anderen Einrichtungen in Alach zu ermöglichen, wird durch den Ortschaftsrat Alach der Vorschlag eingereicht, eine Weiterführung der Linie 90 in den „Spitzenzeiten“ von Salomonsborn nach Alach und zurück zu prüfen. Vorstel-

lung des Ortschaftsrates wäre eine Linienführung in Salomonsborn über die Straßen „Tiefthaler Grenze“ und „In der Muld“. Für die Einrichtung einer Haltestelle von Alach nach Salomonsborn wird die Straße „In der Muld“ vorgeschlagen.

09 Um auch den Einwohnern der an die Stadt Erfurt angrenzenden Ortschaften, die Möglichkeit zu geben, an den kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Stadt Erfurt teilnehmen zu können, sollte noch einmal das Einsetzen einer Abendverbindung ca. 23.30 Uhr geprüft werden.

10 Es wird um eine Prüfung der Veränderung der Anbindung der Ortschaft Kerspleben an den ÖPNV in den Abendstunden gebeten.

Vorgeschlagen wurde folgende Veränderung:

1. Linie 43 letzter Bus ab Ringelberg ca. 19.30 Uhr
2. Linie 141 letzter Bus ab Ringelberg ca. 21.00 Uhr

11 Der Ortsbürgermeister Möbisburg-Rhoda stellt den Antrag, dass der Bus der Linie 59 (Hochheim) als Linie 60 (über Möbisburg-Rhoda) nach 23.00 Uhr fährt und die Haltestelle „Waldhaus“ gegen 24.00 Uhr in Richtung Erfurt wieder anfährt. Ein Ortstermin zur Prüfung des Antrages soll mit der EVAG vereinbart werden.

12 Es soll geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, in den Abendstunden von 20.00 Uhr - 24.00 Uhr für Schwerborn einen zusätzlichen Bus einzusetzen.

13 Bei der Erweiterung der westlichen Sulzer Siedlung (neues Wohngebiet) ist der Fahrplan bedarfsgerecht einzuplanen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage liegt im Bürgerservice der Stadtverwaltung Erfurt vor.

Beschluss Nr. 243/2001 vom 21. November 2001

Übergabe des kommunalen Jugendhauses „Urne“ an den „Music College Erfurt e.V.“

Genaue Fassung:

01 Das kommunale Jugendhaus Urne wird mit seinem Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit zum 1. Januar 2002 in Trägerschaft des Vereins „Music College Erfurt e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die Weiterbetrie-bung des Angebotes gemäß § 11 SGB VIII zweckgebunden.

T: 01.01.2002, V: Jugendamt

02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle verwaltungsinternen Maßnahmen zur termingerechten Übergabe der Einrichtung zu veranlassen.

T: sofort, V: Jugendamt

03 Das Inventar der Einrichtung wird dem Träger kostenlos in sein Eigentum übertragen. Die Übergabe erfolgt zweckgebunden analog Pkt. 01.

T: 01.01.2002, V: Jugendamt

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Thür. Landesverwaltungsamt gem. § 67 ThürKO.

Beschluss Nr. 244/2001 vom 21. November 2001

Familienpass der Stadt Erfurt ab dem Jahr 2002

Genaue Fassung:

01 Mit dem Beginn des Jahres 2002 wird jährlich den Erfurter Familien mit sorgepflichtigen Kindern ein Familienpass zur Verfügung gestellt.

02 Der Familienpass wird einkommensunabhängig und kostenlos ausgegeben.

03 Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Ausgestaltung des Familienpasses richtet sich nach den im Haushalt der Stadt Erfurt zur Verfügung stehenden Mitteln.

04 Bis zum 30. September eines jeden Jahres ist eine Analyse auf der Grundlage der Einschätzungen der Kooperationspartner des Familienpasses und einer Kurzbefragung Erfurter Familien mit Kindern vorzunehmen.

05 Ein ausführlicher Bericht über Ergebnisse und Erfahrungen bei der Arbeit mit dem Familienpass in der Stadt Erfurt ist am 30. Juni 2003 vorzulegen.

06 Jährlich vor der Haushaltsberatung ist dem Jugendhilfeausschuss und dem Ausschuss für Gleichstellung und Soziales ein Sachstandsbericht über die Arbeit mit dem Familienpass zu geben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 1. Oktober 2001 bis 30. Oktober 2001

| Fund-Nr. | Fund-datum | Bezeichnung | Fundort | Aufbewahrung bis | Fund-Nr. | Fund-datum | Bezeichnung | Fundort | Aufbewahrung bis |
|----------|------------|---|-------------------------------------|------------------|---|------------|-------------------------------|---------------------------------|------------------|
| 1993/01 | 04.09.01 | Herrenuhr | KARSTADT | 02.04.2002 | 2107/01 | 12.10.01 | Beutel/Hose, T-Shirts | Straßenbahn 3 | 16.04.2002 |
| 1994/01 | 13.09.01 | 9 Schlüssel, Anhänger | KARSTADT | 02.04.2002 | 2108/01 | 12.10.01 | Beutel/EDEKA/Hose, Schal etc. | Straßenbahn 4 | 12.04.2002 |
| 1996/01 | 30.09.01 | 3 Schlüssel, Metall-Anhänger | Haltestelle Gothaer Platz | 02.04.2002 | 2109/01 | 12.10.01 | Kinder-Flauschmütze | Straßenbahn 5 | 12.04.2002 |
| 1997/01 | 15.09.01 | Herrenknirps | KARSTADT | 02.04.2002 | 2112/01 | 12.10.01 | Leder-Geldbörse ohne Geld | Straßenbahn 6 | 12.04.2002 |
| 1998/01 | 21.09.01 | Handy/SAGEM | KARSTADT | 02.04.2002 | 2118/01 | 15.10.01 | Kinder-Jeansjacke | Bus 15 | 17.04.2002 |
| 1999/01 | 20.09.01 | Herrenslip | KARSTADT | 02.04.2002 | 2119/01 | 15.10.01 | Arbeitssachen i. Beutel | Straßenbahn 4 | 17.04.2002 |
| 2000/01 | 25.09.01 | Schlafmaske | KARSTADT | 02.04.2002 | 2121/01 | 16.10.01 | Rucksack/Uhr | Straßenbahn 6 | 18.04.2002 |
| 2001/01 | 26.09.01 | Brille | KARSTADT | 02.04.2002 | 2122/01 | 13.10.01 | Damenrad | Pfortenweg | 19.04.2002 |
| 2004/01 | 28.09.01 | Sonnenbrille | Straßenbahn 2 | 02.04.2002 | 2123/01 | 05.07.01 | Herrenrad | Baumerstraße 7 | 19.04.2002 |
| 2008/01 | 28.09.01 | Handy/NOKIA | Straßenbahn 1 | 02.04.2002 | 2124/01 | 31.08.01 | Mountainbike | Ilversgehofener Platz | 19.04.2002 |
| 2010/01 | 28.09.01 | Autoschlüssel, Anhänger | Straßenbahn 5 | 02.04.2002 | 2127/01 | 08.10.01 | Handy/ALCATEL | Straßenbahn | 19.04.2002 |
| 2011/01 | 29.09.01 | Handy/MOTOROLA | Straßenbahn N4 | 02.04.2002 | 2128/01 | 17.10.01 | Jackenhemd/Schlüsselbund | Haltestelle Vilniuser Straße | 19.04.2002 |
| 2012/01 | 30.09.01 | Tasche, T-Shirt | Straßenbahn 3 | 30.03.2002 | 2130/01 | 17.10.01 | Kinder-Anorak/Tuch, klein | Bus 15 | 19.04.2002 |
| 2013/01 | 01.10.01 | Brille | EVAG | 02.04.2002 | 2131/01 | 17.10.01 | Sporttasche | Bus 15 | 19.04.2002 |
| 2015/01 | 28.09.01 | 2 Schlüssel, Namen-Anhänger | Moskauer Platz | 03.04.2002 | 2133/01 | 17.10.01 | 2 Schlüssel in Täschchen | Bus 20 | 19.04.2002 |
| 2018/01 | 01.10.01 | Rucksack, Schuhe | Bus 31 | 01.04.2002 | 2134/01 | 17.10.01 | 1 Schlüssel/Büroklammer | Straßenbahn 6 | 19.04.2002 |
| 2021/01 | 01.10.01 | Stockschirm | Bus 90 | 01.04.2002 | 2135/01 | 17.10.01 | Beutel mit Damenschuhen | Straßenbahn 3 | 19.04.2002 |
| 2022/01 | 01.10.01 | 4 Schlüssel | Straßenbahn 5 | 03.04.2002 | 2136/01 | 17.10.01 | Damenbrille | Straßenbahn 3 | 19.04.2002 |
| 2023/01 | 01.10.01 | Kinderkoffer | Straßenbahn 3 | 01.04.2002 | 2137/01 | 18.10.01 | Rucksack/Kopfhörer | Bus 50 | 20.04.2002 |
| 2025/01 | 28.09.01 | 10 Schlüssel, Anhänger | Kartäuserstr./ Puschkinstr. | 03.04.2002 | 2138/01 | 18.10.01 | Strickmütze | Straßenbahn 3 | 18.04.2002 |
| 2026/01 | 25.09.01 | 4 Schlüssel, Kette | Stolzestr./Nähe Kindergarten | 03.04.2002 | 2139/01 | 19.10.01 | Schal | Straßenbahn 6 | 19.04.2002 |
| 2027/01 | 30.09.01 | 2 Schlüssel | Schlösserstraße | 03.04.2002 | 2142/01 | 19.10.01 | Schaltuch | Straßenbahn 3 | 19.04.2002 |
| 2028/01 | 03.10.01 | Autoschlüssel | Stollbergstr./ Lagerstr. | 05.04.2002 | 2143/01 | 19.10.01 | Handy/SAGEM | Straßenbahn 3 | 23.04.2002 |
| 2029/01 | 02.10.01 | 2 Schlüssel, Karabinerhaken | Domplatz | 05.04.2002 | 2148/01 | 22.10.01 | Sportbeutel | Bus 60 | 24.04.2002 |
| 2032/01 | 02.10.01 | 2 Schlüssel, Nagelknipser | Bus 92 | 05.04.2002 | 2150/01 | 23.10.01 | Tasche/Sportsachen | Bus 15 | 25.04.2002 |
| 2035/01 | 03.10.01 | Handy/ALCATEL | Straßenbahn N3 | 05.04.2002 | 2153/01 | 23.10.01 | Zeichenmappe | Straßenbahn 4 | 23.04.2002 |
| 2036/01 | 04.10.01 | 1 Schlüssel/Brillen-Band | EVAG | 05.04.2002 | 2154/01 | 23.10.01 | 2 Schlüssel | Info Rathaus | 25.04.2002 |
| 2037/01 | 03.10.01 | Damenknirps | Straßenbahn 3 | 03.04.2002 | 2155/01 | 25.10.01 | HandyTRIUM | Straßenbahn 2 | 26.04.2002 |
| 2042/01 | 03.10.01 | Handy/MOTOROLA | Straßenbahn 5 | 05.04.2002 | 2156/01 | 25.10.01 | Damen-Flauschmütze | EVAG | 25.04.2002 |
| 2045/01 | 02.10.01 | Handy/ALCATEL | Straßenbahn 5 | 05.04.2002 | 2159/01 | 25.10.01 | Handy/PANASONIK | Schillerstraße | 27.04.2002 |
| 2046/01 | 27.09.01 | Schlüsseltasche, 4 Schlüssel | Regierungsstr. | 06.04.2002 | 2160/01 | 25.10.01 | Schwimmbrett | Straßenbahn 2 | 27.04.2002 |
| 2047/01 | 29.09.01 | Beutel mit Kinderbekleidung | Bibliothek Domplatz | 06.04.2002 | 2161/01 | 25.10.01 | Beutel/Vogelfutter | Straßenbahn 3 | 25.04.2002 |
| 2048/01 | 02.10.01 | Beutel, WALKMAN, MC | Straßenbahn 3 | 06.04.2002 | 2162/01 | 25.10.01 | Damenknirps in Hülle | Straßenbahn 3 | 25.04.2002 |
| 2049/01 | 04.10.01 | Handy/ALCATEL | Bus 15 | 06.04.2002 | 2163/01 | 25.10.01 | Mini-Knirps in Hülle | Straßenbahn 3 | 25.04.2002 |
| 2050/01 | 04.10.01 | Handy/SIEMENS | EVAG | 06.04.2002 | 2165/01 | 23.10.01 | Rucksack/Schlüsselbund | Thüringenhaus Juri-Gag.-Ring | 27.04.2002 |
| 2051/01 | 04.10.01 | Stockschirm | Sonderfahrt | 04.04.2002 | 2170/01 | 26.10.01 | Fußball | Bus 50 | 30.04.2002 |
| 2052/01 | 04.10.01 | Rucksack, Sportsachen | EVAG | 06.04.2002 | 2171/01 | 27.10.01 | Handy/PHILIPS, in Tasche | Straßenbahn 6 | 30.04.2002 |
| 2054/01 | 04.10.01 | Jacke/Kinder | Straßenbahn 1 | 06.04.2002 | 2172/01 | 26.10.01 | Rucksack/Sportsachen | Straßenbahn 5 | 30.04.2002 |
| 2055/01 | 03.10.01 | Schlüsseltasche, Autoschlüssel | Oktoberfest, Domplatz | 09.04.2002 | 2173/01 | 27.10.01 | Beutel/Turnschuhe | Straßenbahn 3 | 30.04.2002 |
| 2057/01 | 05.10.01 | Beutel, Schlüsseltasche | Straßenbahn 6 | 09.04.2002 | 2174/01 | 29.10.01 | Umhängetasche/Sportsachen | Bus 31 | 01.05.2002 |
| 2058/01 | 05.10.01 | Handy/Trium | Straßenbahn 6 | 09.04.2002 | 2176/01 | 30.10.01 | Uhr/Gliederarmband | Straßenbahn 6 | 01.05.2002 |
| 2059/01 | 06.10.01 | Kette | Singerstr. 112A | 09.04.2002 | 2177/01 | 29.10.01 | Beutel/neuer Pullover | Straßenbahn 4 | 01.05.2002 |
| 2062/01 | 05.10.01 | Jacke/Reißverschluss | Straßenbahn 3 | 09.04.2002 | 2178/01 | 29.10.01 | Börse mit Geld | Bus 20 | 01.05.2002 |
| 2064/01 | 05.10.01 | Beutel, Sportsachen | Bus 60 | 09.04.2002 | 2180/01 | 06.10.01 | Börse ohne Geld | Straßenbahn 4 | 06.04.2002 |
| 2066/01 | 09.10.01 | Rucksack, T-Shirt | Straßenbahn 5 | 09.04.2002 | <p>Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361-655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.</p> <p>Öffnungszeiten: Mo 09.00 - 12.00 Uhr, Di 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 18.00 Uhr, Mi 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr und Fr 09.00 - 12.00 Uhr</p> | | | | |
| 2067/01 | 08.10.01 | Anorak m. Kapuze | Straßenbahn 6 | 10.04.2002 | | | | | |
| 2068/01 | 08.10.01 | Damenuhr | EVAG | 10.04.2002 | | | | | |
| 2069/01 | 08.10.01 | Kinderschuh/Sandale | Bus 15 | 08.04.2002 | | | | | |
| 2072/01 | 05.10.01 | Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, Schild | Juri-Gagarin-Ring | 10.04.2002 | | | | | |
| 2073/01 | 29.09.01 | Damenuhr | Clara-Zetkin-Str. | 10.04.2002 | | | | | |
| 2074/01 | 09.10.01 | Schlüsseltasche, 7 Schlüssel | Neusißstr | 10.04.2002 | | | | | |
| 2075/01 | 03.10.01 | 5 Schlüssel | Ikarusweg/ H.-Grade-Weg | 10.04.2002 | | | | | |
| 2079/01 | 09.10.01 | Sporttasche | Straßenbahn 2 | 11.04.2002 | | | | | |
| 2080/01 | 10.10.01 | Damenrad | Ringelbergtreppe/ Leipziger Str. | 11.04.2002 | | | | | |
| 2081/01 | 10.10.01 | Mountainbike | Ringelbergtreppe/ Leipziger Str. | 11.04.2002 | | | | | |
| 2082/01 | 10.10.01 | Mountainbike | Ringelbergtreppe/ Leipziger Str. | 11.04.2002 | | | | | |
| 2086/01 | 10.10.01 | Mountainbike | Fuchsgrund | 13.04.2002 | | | | | |
| 2091/01 | 11.10.01 | Jacke/Kinder | Bus 112 | 13.04.2002 | | | | | |
| 2092/01 | 11.10.01 | CD | Bus 43 | 13.04.2002 | | | | | |
| 2096/01 | 09.10.01 | Anzüge im Beutel | Schottenstraße 7 | 16.04.2002 | | | | | |
| 2098/01 | 12.10.01 | Handy/MOTOROLA | Bus 51 | 16.04.2002 | | | | | |
| 2100/01 | 12.10.01 | Börse mit Geld/klein | Bus 90 | 12.04.2002 | | | | | |
| 2102/01 | 12.10.01 | Pullover gestrickt | Bus 10 | 16.04.2002 | | | | | |
| 2103/01 | 12.10.01 | Sporttasche | Bus 43 | 16.04.2002 | | | | | |
| 2104/01 | 14.10.01 | Damenuhr | Bus 50 | 16.04.2002 | | | | | |
| 2106/01 | 13.10.01 | 4 Schlüssel | Bus 59 | 16.04.2002 | | | | | |

Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361-655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.

Öffnungszeiten:

Mo 09.00 - 12.00 Uhr, Di 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 18.00 Uhr, Mi 09.00 - 12.00 Uhr,
Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr und Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Beschluss Nr. 237/2001 vom 21. November 2001 Vertrag und Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Jazzmeile in THÜRINGEN (AG)

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Landeshauptstadt Erfurt in die Arbeitsgemeinschaft Jazzmeile in THÜRINGEN (AG) gemäß dem in der Anlage befindlichen Vertrag und Geschäftsordnung.

02 Der Beschluss steht unter dem Haushaltsvorbehalt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage liegt im Bürgerservice der Stadtverwaltung Erfurt vor.

Anlage

Eigenbetriebsatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt vom 7. Dezember 2001

Beschluss Nr. 238/2001 vom 21. November 2001

Eigenbetriebsatzung des Entwässerungs- betriebes der Landes- hauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt die vorliegende Eigenbetriebsatzung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage) und die mit der Euroeinführung verbundene Stammkapitalherabsetzung um 12.918,81 Euro auf 5.100.000,00 Euro durch Zuführung des entstehenden Differenzbetrages in die Kapitalrücklage.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.11.2001 die nachfolgende Satzung des Unternehmens Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird gemäß § 3 ThürEBV wie ein Unternehmen der Stadt Erfurt ohne eigenen Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltplanes der Stadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet (Eigenbetrieb).

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Schmutz- und Regenwasser von den in der Stadt Erfurt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt

keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes, Stammkapital, Organe

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt.

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Firmenbezeichnung lautet Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.100.000,00 EUR.

(4) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 3),
- der Werkausschuss (§ 4),
- der Stadtrat (§ 5),
- der Oberbürgermeister (§ 6).

§ 3 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern, dem ersten Werkleiter und dem Werkleiter. Der Stadtrat bestellt zum ersten Werkleiter den jeweiligen Leiter des Tiefbauamtes. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung eigenverantwortlich und selbstständig geleitet. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:

1. die Organisation und Geschäftsleitung,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen,
4. die Erweiterungen der technischen Anlagen,
5. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
6. der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
7. der Abschluss von nicht ausschreibungspflichtigen Verträgen, deren Wert im Einzelfall 37.500 EUR nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen, Erlass, das Nie-

derschlagen von Forderungen (befristet oder unbefristet) regelt die DA 2.3 in der jeweils gültigen Fassung

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltemäßig vor. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 4 Werkausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), der Stadtrat (§ 5) oder der Oberbürgermeister (§ 6) zuständig ist, insbesondere in folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung.
2. Mehrausgaben je Investitionsbereich des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes übersteigen.
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 37.500,00 EUR übersteigen.
4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung.

(3) Der Werkausschuss berät im übrigen die Angelegenheiten vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind.

§ 5 Stadtrat

(1) Der Stadtrat der Stadt Erfurt entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Das sind:

1. Erlass und Änderung von Satzungen.
2. Bestätigung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Aufnahme von Darlehen,

Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen und über den Wirtschaftsplan hinausgehen; die erforderliche Deckung durch den Wirtschaftsplan bleibt unberührt.

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO.

7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.

9. Die Rückzahlung von Eigenkapital.

10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert oder die Verpflichtung hierzu.

11. Die Festsetzung allgemeiner Leistungsbedingungen (Gebühren, Entgelte).

(2) Verträge des Eigenbetriebes mit einem Stadtrats-, Werkausschussmitglied, dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder den Werkleitern bedürfen der Genehmigung des Stadtrates. Gleiches gilt für Verträge des Eigenbetriebes mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten oder Verschwägerten 1. Grades dieses Personenkreises, sowie wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person oder anderen Personenzusammenschlüssen geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein mit anderen zur Vertretung berechtigt ist. Ausgenommen davon sind Verträge, die nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden.

(3) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit, die dem Werkausschuss zur Entscheidung zugewiesen ist, zu jeder Zeit an sich ziehen und selbst entscheiden.

§ 6 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

(3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

(1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(2) Das Beauftragen Dritter mit Geschäftsvorfällen des Unternehmens außerhalb einer Wirtschaftsprüfung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Einwilligung des Oberbürgermeisters. Das Rechnungsprüfungsamt ist durch die Werkleitung über den Grund der Beauftragung zu informieren.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen beide Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

der Stadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht. Im übrigen gilt die Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung.

§ 9

Verpflichtungserklärungen
(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen wie in § 2 durch zwei Vertretungsberechtigte.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Sind erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Berichterstattung, Jahresabschluss

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister gemäß DA 2.11, in der jeweils gültigen Fassung, monatlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Halbjährlich ist eine betriebswirtschaftliche Analyse mit Prognose zum 31.12. anzufertigen und dem Werkausschuss vorzulegen.

(2) Die Werkleitung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, G u V und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung von Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 HGrG zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem

Oberbürgermeister am 30. Juni zu übergeben sowie dem Werkausschuss zur Vorprüfung für die Beschlussfassung im Stadtrat vorzulegen.

(4) Der Prüfbericht ist durch die Werkleitung zeitgleich dem Rechnungsprüfungsamt zur Sicherung der örtlichen Prüfung vorzulegen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt frühestens jedoch zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 8. April 1993, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erfurt vom 22. Oktober 1999 (StR-Beschlüsse Nr. 207/92 vom 19. November 1992, II 139/94 vom 21. Dezember 1994, I 062/99 vom 20. Oktober 1999), außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 07.12.2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,
den 7. Dezember 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 233/2001 vom 21. November 2001 Erhöhung der Eintrittspreise im Thüringer Zoopark ab 1. Januar 2002

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt eine Erhöhung der Eintrittspreise im Thüringer Zoopark Erfurt gemäß Anlage ab 1. Januar 2002.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage Eintrittspreise des Thüringer Zooparks ab 1. Januar 2002

| Kategorie | Preis/ Person/ Karte ab 01.01.2002 EUR |
|---|--|
| Eintritt - Tageskarten - | |
| • Erwachsene | 4,00 |
| • Gruppen (ab 15 Personen) | 3,00 |
| • Familienkarte (Eltern/Erzieher mit Kindern bis 17 Jahre) | 8,00 |
| Ermäßigter Eintritt - Tageskarten - | |
| • Kinder und Jugendliche (6-17 Jahre) | 2,50 |
| • Schwerbeschädigte (bei Vorlage eines entspr. Ausweises) | 2,50 |
| • Studenten (bei Vorlage eines entspr. Ausweises) | 2,50 |
| • Sozialhilfeempfänger (bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises) und Inhaber eines Sozialausweises der Stadt Erfurt | 2,50 |
| • Gruppenermäßigung (ab 15 Personen, für den Personenkreis „Ermäßigter Eintritt“) | 2,00 |
| • Schülergruppen der Erfurter Schulen (1. - 4. Klassen) | 1,00 |
| • Jede Begleitperson | 1,50 |
| • Kinder 3 - 5 Jahre | 1,00 |
| Jahreskarten | |
| • normal | 55,00 |
| • ermäßigt | 45,00 |
| • Familienjahreskarte | 70,00 |

Jahreskarten gelten für alle von dem Thüringer Zoopark organisierten Veranstaltungen und Ausstellungen und berechtigen zum ganzjährigen freien Eintritt zum Schaugelände während der offiziellen Öffnungszeiten.

Freien Eintritt haben.

- Kinder bis 2 Jahre
- Schwerbehinderte mit dem Eintrag „B“ im Behindertenausweis (incl. einer Begleitperson)
- Kindergartengruppen der Landeshauptstadt Erfurt

Eintrittspreise für besondere Veranstaltungen, Ausstellungen etc. werden gesondert kalkuliert und für die jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.

Beschluss Nr. 249/2001 vom 21. November 2001 Zusammenarbeit in der Region Erfurt - Weimar - Jena und Landkreis Weimarer Land

Genaue Fassung:

01 Gemeinsam mit den Städten Jena und Weimar und dem Landkreis Weimarer Land strebt die Stadt Erfurt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in Form eines Städteternetzwerkes an. In diese Zusammenarbeit sollen Bürger, Politik, gesellschaftliche Gruppen, Wirtschaft und Bildung einbezogen werden.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit seinen Amtskollegen aus Jena

und Weimar und dem Landrat des Landkreises Weimarer Land einen Vertragsentwurf für Zusammenarbeit in einem Städteternetzwerk zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Bestätigung vorzulegen.

03 Der Oberbürgermeister berichtet jährlich dem Stadtrat über die interkommunale Zusammenarbeit.

04 Die Möglichkeit einer späteren Erweiterung dieses Städteternetzwerkes um weitere Städte und Land-

kreise der Region Mittelthüringen in Sinne einer größeren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Raumeinheit wird ausdrücklich befürwortet.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 242/2001 vom 21. November 2001 Handhabung der Förderrichtlinie Nr. 428 „...gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeit in Thüringen“

Genauere Fassung:

01 Die Fördermittel für die Jahre 2001 ff werden jeweils auf die Dezernate 03, 05, 07, 08 und die Ämter 31, 37, 40, 41, 50, 51, 52, 53 entsprechend des Anteils der in jedem Bereich freiwillig Engagierten aufgeteilt (siehe Anlage).

02 Nach Ablauf eines Jahres ist dem Stadtrat durch die Verwaltung ein Sachstandsbericht zur Überprüfung der Fördermodalitäten vorzulegen. Dabei ist der prozentualen Aufgliederung der tatsächlich ehrenamtlich in den Bereichen der Landeshauptstadt Erfurt engagierten Bürgerinnen und Bürger besonderes Augenmerk zu schenken.

03 Bei der Verteilung der Mittel ist sicherzustellen, dass ein möglichst breites Spektrum an freiwillig Engagierten berücksichtigt wird.
Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage Übersicht über die Verteilungsquoten Dezernate/Ämter

| Engagementbereich | Dezernat | prozentuale Gesamtförderung der Dezernate | Ämter | prozentuale Förderung der Ämter | zuständiger Ausschuss |
|--|--|---|--|---------------------------------|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Unfall/ Rettungsdienst/ Feuerwehren - Umwelt/ Tierschutz | 03 Einwohner, Umwelt und Ordnung | 13 % | Amt 37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz | 7 % | Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften |
| | | | Amt 31 Umwelt- und Naturschutzamt | 6 % | Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung |
| <ul style="list-style-type: none"> Soziales Schule/ Kindergarten Jugend Kirche Gesundheit Justiz | 05 Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit | 41 % | Amt 40 Schulverwaltungsammt | 6 % | Ausschuss für Schule und Sport |
| | | | Amt 50 Amt für Sozial- und Wohnungswesen | 10 % | Ausschuss Gleichstellung und Soziales |
| | | | Amt 51 Jugendamt | 20 % | Jugendhilfeausschuss |
| | | | Amt 53 Gesundheitsamt | 5 % | Ausschuss für Gleichstellung und Soziales |
| <ul style="list-style-type: none"> Kultur/Musik Politik | 07 Kultur | 15 % | Amt 41 Kultur- direktion | 15 % | Kulturausschuss |
| <ul style="list-style-type: none"> Sport | 08 | 31 % | Amt 52 Sportamt | 31 % | Ausschuss für Schule und Sport |

Beschluss Nr. 246/2001 vom 21. November 2001 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan WAL 428 „Im großen Felde“

Genauere Fassung:

01 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66, 68), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan WAL 428 „Im großen Felde“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

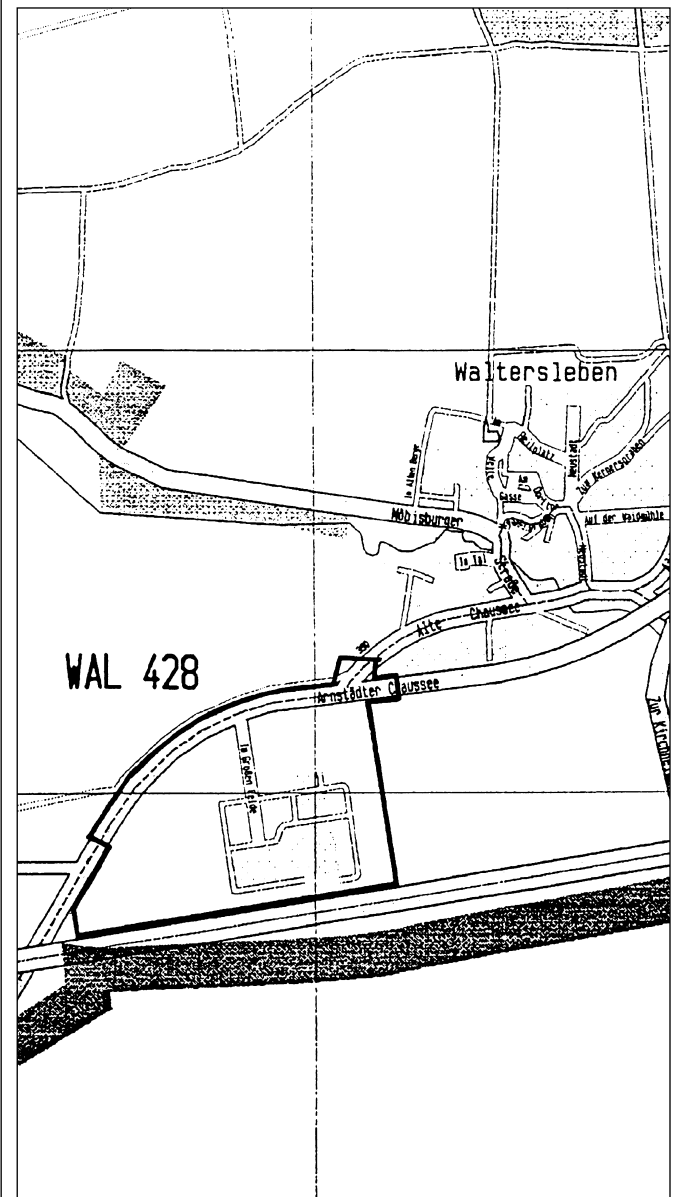
02 Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und wird erst nach ihrer Genehmigung und nachfolgenden Ausfertigung bekannt gemacht.



Förderrichtlinie

der Landeshauptstadt Erfurt zur Gewährung von Zuschüssen der Städtebauförderung im Rahmen eines kleinteiligen kommunalen Förderprogramms für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den innerstädtischen Sanierungsgebieten vom 29. November 2001

1. Vorbemerkungen/ Zielsetzung

Mit der Ausweisung und förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten hat die Stadt Erfurt beginnend ab 1991 wesentliche Grundlagen zur Umsetzung der erhaltenden Stadterneuerung nach Maßgabe des Baugesetzbuches geschaffen. Das Ziel der Sanierungsmaßnahmen besteht darin, städtebauliche Missstände zu beheben und die Gebiete durch geeignete Maßnahmen schrittweise so zu erneuern, dass die vorhandenen vielfältigen Substanz- und Funktionsschwächen abgebaut und letztlich beseitigt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere die private Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude.

Die Stadt Erfurt beabsichtigt daher, die Umsetzung dieser vielschichtigen Maßnahmen in den unter Punkt 2 genannten innerstädtischen Sanierungsgebieten im gewissen Umfang durch Gewährung von Zuschüssen der Städtebauförderung im Rahmen eines kleinteiligen kommunalen Förderprogramms zu unterstützen. Sinn und Zweck des Programms ist die Förderung von privaten Vorhaben, die den denkmalpflegerischen und stadtgestalterischen Grundsätzen entsprechen und in Übereinstimmung mit den Zielen der Sanierung geeignet sind, das Stadtbild nachhaltig zu verbessern.

Unter Berücksichtigung der zurzeit vorhandenen finanziellen Möglichkeiten der Städtebauförderung ist das kleinteilige kommunale Förderprogramm jährlich begrenzt und steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Städtebaufördermittel durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

2. Fördergrundsätze/ Modalitäten

2.1 Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Sanierungsmaßnahmen) in den Sanierungsgebieten Altstadt, Andreasviertel, Michaelisstraße-Ost und West, Große Arche, Marstallstraße und Kartäuser-

straße, Äußere Oststadt, Brühl und Bahnhofsquartier Zuschüsse sowie Innere und für Standort- und sanierungsbedingte Mehraufwendungen an Bauteilen, die nachhaltig zur Verbesserung des Stadtbildes und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete beitragen.

2.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Städtebauförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden an natürliche oder juristische Personen des Privatrechtes gewährt. Das jährliche Volumen bestimmt sich nach Maßgabe der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und den Möglichkeiten des städtischen Haushaltes.

2.3 Die Gewährung von Zuschüssen ist insbesondere bestimmt für finanzielle Mehraufwendungen bei der Umsetzung stadtbildwirksamer und stadtbildprägender baulicher Maßnahmen wie

- Fassaden/Fassadenteile
- Dachflächen/Dachaufbauten
- Türen, Fenster, Tore
- sonstige zusätzliche Bauteile am Gebäude
- Gestaltung un bebauter Flächen bebauter Grundstücke, Einfriedungen

2.4 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt in der Regel nur unter Maßgabe der Umsetzung einer Gesamtsanierung bzw. dem Abschluss einer Gesamtsanierung bei vorangegangener Teilsanierung. Eigenleistungen des Bauherren (Grundstückseigentümer) sind nicht förderfähig.

2.5 Für Maßnahmen, die unmittelbar durch eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung im Sinne der Städtebauförderung bzw. Wohnungsbauförderung Fördermittel erhalten, ist eine weiter gehende Bezuschussung nach Maßgabe des kleinteiligen kommunalen Förderprogramms ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen, sofern für geplante Sanierungsmaßnahmen anderweitige staatliche Fördermittel, wie z. B. im Rahmen der Denkmalpflege, ausgereicht werden.

2.6 Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt maßnahmenbezogen auf der Grund-

lage einer abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und dem Grundstückseigentümer und wird als einmaliger pauschaler Zuschuss gewährt (Muster gemäß Anlage 1). Die Höhe des Zuschusses wird durch die Stadt individuell bemessen und beträgt mindestens 1.000,00 EUR, maximal 5.000,00 EUR. Grundlage der Förderung sind die Vorlage einer wirksamen Baugenehmigung und eines entsprechenden sanierungsrechtlichen Bescheides gemäß § 144 Baugesetzbuch. Die Einhaltung der darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind Voraussetzung zur Ausreichung der Fördermittel.

2.7 Einen Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln kann nur der Grundstückseigentümer stellen (Musterantrag gemäß Anlage 2). Abgeschlossene oder bereits begonnene Baumaßnahmen sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Verfahrens- abwicklung/-ablauf

3.1 Die Umsetzung des Gesamtverfahrens zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des kleinteiligen kommunalen Förderprogramms für private Sanierungsmaßnahmen obliegt in der Stadtverwaltung dem Amt für Stadterneuerung und Denkmalpflege (AfStuD).

3.2 Zum Verfahrensablauf:

- Im Vorfeld (in Vorbereitung der Baumaßnahme) Abstimmung des Antragstellers mit dem AfStuD über Fördergrundsätze und Fördermodalitäten
- Einholung der erforderlichen Genehmigungen (Sanierungs-/Baugenehmigung) durch den Grundstückseigentümer und formlose schriftliche Beantragung zur Bereitstellung von Fördermitteln beim AfStuD und Einreichung entsprechender Unterlagen (Kurzbeschreibung der Maßnahme einschließlich zugehöriger zeichnerischer Unterlagen, Kostenberechnung, Kopie der Baugenehmigung und des Sanierungsbescheides; Musterantrag gemäß Anlage 2)

- Entscheidung über die Förderung und Festlegung der Förderhöhe durch das AfStuD (soweit erforderlich bzw. angebracht: Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn)
- Abschluss eines Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch das Amt für Stadterneuerung und Denkmalpflege, und dem Grundstückseigentümer über die Durchführung der Baumaßnahme
- Anzeigepflicht des Eigentümers nach vertragsgemäßer Durchführung der Maßnahmen
- Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme durch das AfStuD und Auszahlung des Zuschussbetrages gemäß geschlossener Vereinbarung.

4. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Gewährung von Zuschüssen der Städtebauförderung im Rahmen eines kleinteiligen Förderprogramms für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Altstadt von Erfurt vom 10. November 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 10. Dezember 1999) außer Kraft.

i. V. D. Hagemann
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1
Mustervereinbarung über die Gewährung von Städtebaufördermitteln

Anlage 2
Musterantrag zur Bereitstellung von Städtebaufördermitteln im Rahmen des kleinteiligen kommunalen Förderprogramms

Anlage 3 Muster Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn

Anlage 1
Mustervereinbarung Vereinbarung über die Gewährung von Städtebaufördermitteln

im Rahmen eines kleinteiligen kommunalen Förderprogramms für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zwischen der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Manfred Ruge, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, dieser vertreten durch den Amtsleiter des Amtes für Stadterneuerung und Denkmalpflege, Herrn Winfried Kiermeier, Löberstraße 34, 99096 Erfurt – im folgenden „Stadt“ genannt – und Frau/Herrn

.....
wohnhaft in
.....
Eigentümer des Grundstückes
.....
- im folgenden „Eigentümer“ genannt.

Präambel
Das auf dem Grundstück
Gemarkung

.....
Flur

.....
Flurstück

.....
Straße/Nr.

.....
befindliche Gebäude liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet

.....
Das Gebäude weist Missstände und Mängel im Sinne des § 177 BauGB auf, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden sollen.

§ 1
Vertragsgegenstand
(1) Der Eigentümer verpflichtet sich, an dem Gebäude

.....
(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

auf dem o.g. Grundstück die in der Anlage 1 zur Vereinbarung näher bezeichneten Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 1 (1) zu fördern.

(3) Der Eigentümer verpflichtet sich, dass die Maßnahmen nach § 1 (1) entsprechend den Sanierungszielen der Stadt unter besonderer Beachtung der denkmalpflegerischen Belange durchgeführt werden.

(4) Als Ansprechpartner für alle den Vertragsgegenstand betreffenden Fragen wird seitens der Stadt Frau/Herr....., Amt für Stadterneuerung und Denkmalpflege, Tel. benannt.

§ 2 Grundlagen

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Grundlage und Bestandteil der Vereinbarung

Anlage 1: Lageplan, Kurzerläuterung der Baumaßnahme einschließlich Leistungsverzeichnis über die auszuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit Kostenberechnung

Anlage 2: Sanierungsrechtliche Genehmigung

Anlage 3: Baugenehmigung

§ 3 Durchführung

(1) Die in § 1 genannten Maßnahmen sind bis zum zu beginnen und bis zum zu beenden.

§ 4 Kostentragung und Förderung

(1) Der Eigentümer trägt die Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Die veranschlagten Gesamtkosten belaufen sich auf EUR (siehe Anlage 1).

(2) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme durch Gewährung eines pauschalen Zuschusses in Höhe von EUR (in Worten EUR).

(3) Die Auszahlung des Betrages gemäß Abs. 2 erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme und Nachweis der ordnungsgemäß erbrachten Leistungen nach Abnahme durch die Stadt.

§ 5 Änderungen

(1) Beabsichtigt der Eigentümer, von den in § 1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt.

(2) Ergibt sich, dass die Maßnahmen nach Art oder Umfang nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können oder dass ihre Durchführung wie vorgesehen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag entsprechend anpassen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserungen

(1) Der Eigentümer wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.

(2) Der Eigentümer wird die Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(3) Stellt die Stadt fest, dass die dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so entfällt ein Anspruch des Eigentümers auf den Zuschuss.

§ 7 Eigentümerwechsel

(1) Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer dem Rechtsnachfolger verpflichtet, die ihm gegenüber der Stadt nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) Wird das Grundstück innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme veräußert (Erbfolge gilt nicht als Veräußerung), besteht ein Rückforderungsanspruch der Stadt hinsichtlich des ausgereichten Zuschusses.

§ 8 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Als

wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Eigentümer die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Hauptleistungspflichten schuldhaft nicht erfüllt oder wenn der Eigentümer bewusst unrichtige Angaben zu den nach § 2 maßgeblichen Unterlagen gegenüber der Stadt gemacht hat.

§ 9 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Eigentümer erhält eine Ausfertigung, die Stadt Ausfertigungen des Vertrages.

(5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.

....., den....., den....., * * *

Anlage 2 Musterantrag Antrag auf Bereitstellung von Städtebaufördermitteln im Rahmen des kleinteiligen kommunalen Förderprogramms der Landeshauptstadt Erfurt

1. Antragsteller

Name, Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

2. Sanierungsobjekt Straße, Nr.:

Flur, Flurstück:

3. Kurzbeschreibung der geplanten Sanierungsmaßnahme einschließlich Angaben zur geplanten Nutzung

4. Zur Förderung beantragte Teilmaßnahme/Leistung

5. Kosten der Sanierungsmaßnahme insgesamt lt. Kostenschätzung nach DIN 276:

lt. beigefügter Kostenvorschläge:

davon Kosten der zur Förderung beantragten Teilmaßnahme/Leistung:

6. Erklärung des Antragstellers

Ich bin der Eigentümer des zu sanierenden Objektes.

Ich erkläre, dass ich neben den beantragten Städtebaufördermitteln für die Sanierungsmaßnahme keine anderen Fördermittel in Anspruch nehme.

Mir ist bekannt, dass erst nach Vertragsabschluss zur Bereitstellung der Städtebaufördermittel oder nach Erteilung der Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn durch die Stadtverwaltung mit der Maßnahme begonnen werden darf.

Mir ist bekannt, dass mit Erteilung der Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn noch kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Fördermitteln entsteht.

Datum

Unterschrift

Als Anlage werden beigefügt:

Lageplan, Sanierungskonzept/Maßnahmebeschreibung

Kostenberechnung nach DIN 276; Kostenvorschlag

Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)

* * *

Anlage 3 Muster

Stadtverwaltung Erfurt Amt für Stadterneuerung und Denkmalpflege

.....

.....

Städtebauförderung Kleinteiliges kommunales Förderprogramm Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn

Sehr geehrte/r Frau/Herr

..... Bezug nehmend auf Ihren Antrag vom

.....

erteilen wir Ihnen hiermit unsere Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabensbeginn für die geplante Baumaßnahme

.....

Wir machen darauf aufmerksam, dass mit vorliegender Zustimmung noch kein Rechtsanspruch auf Fördermittelbereitstellung besteht und hierfür der Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Erfurt notwendig ist.

Für alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen steht Ihnen seitens des Amtes für Stadterneuerung und Denkmalpflege

Frau/Herr

Telefon:

.....

Sitz Löberstraße 34, Zim.-Nr.

zur Verfügung.

.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

.....

Amtsleiter

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 7. Dezember 2001

Auf der Grundlage der §§ 2 II, 14 I, 21, 26 II Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Landeshauptstadt Erfurt bestimmten Heime und Wohnungen; nachstehend - Unterkünfte - genannt. Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von natürlichen Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außerordentlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; nachstehend - Nutzer - genannt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisungsbescheid bestimmt oder in dem der Nutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht (tatsächliche Nutzung).

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Einweisung oder dem Auszug des Nutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Einweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(3) Nutzer von Unterkünften

sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Landeshauptstadt Erfurt eine angemessene Wohnung vermittelt oder nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.

§ 4 Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen von den Nutzern nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Der Nutzer der Unterkunft ist verpflichtet:

- die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Unterkunft im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und
- die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

(3) Tierhaltung ist in den Unterkünften in der Regel untersagt. Ausnahmen bestimmt der das Hausrecht Ausübende.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt vorgenommen werden. Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn der Nutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch Veränderungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Landeshauptstadt Erfurt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(5) Die Zustimmung kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen, die insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Grundsätze ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft berücksichtigen, erteilt werden.

(6) Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer die Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.

(7) Hat der Nutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Landeshauptstadt Erfurt auf Kosten

des Nutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(8) Die Landeshauptstadt Erfurt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.

(9) Die Beauftragten der Landeshauptstadt Erfurt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden. Diese Berechtigung gilt auch für den im Heim eingesetzten Wachdienst.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Nutzer dies der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insofern haftet der Nutzer auch für das Verschulden Dritter, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, kann die Landeshauptstadt Erfurt auf Kosten des Nutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Nutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel ohne vorherige Mitteilung (§ 5 Abs. 2) auf Kosten der Landeshauptstadt Erfurt zu beseitigen.

§ 6 Hausordnungen

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt / Stadtverwaltung erlässt objektbezogen eine Hausord-

nung.

(2) Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(3) Sie haben die von der Landeshauptstadt Erfurt erlassene Hausordnung und die Anweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft zu beachten.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch etwaige vom Nutzer auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Landeshauptstadt Erfurt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Erfurt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 2) alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt Erfurt auf seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden im Rahmen des § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt haftet für Schäden, die gegenüber den Nutzern und Besuchern der Unterkunft verschuldet werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für Schäden, die sich die Nutzer und Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Landeshauptstadt Erfurt nicht.

§ 9 Personenmehrheit als Nutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen als Familie durch Einweisung in eine Unterkunft begründet, haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Rechtswirksame Erklärungen von oder gegenüber allen geschäftsfähigen Nutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in

dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 10 Benutzungskosten

Für die Benutzung der in der Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 12. Dezember 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 24/1996 vom 14. Dezember 1996 S. 19 ff außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 19.10.2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. Dezember 2001
Manfred Ruge
Oberbürgermeister

**Beschluss
Nr. 250/2001 vom
21. November 2001
Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr.
186/2001 - Obdachlosenunterkunftsge-
bührensatzung**

Genauere Fassung:

01 Die geänderte Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung wird bestätigt

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Thüringer Landesverwaltungsamt die vorzeitige Bekanntmachung zu beantragen.

03 Der Beschluss des Stadtrates 186/2001 - Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - vom 26.09.2001 wird aufgehoben.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage – Benutzungsgebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) am 7. Dezember 2001

- davon anteilige Betriebskosten
3,00 DM / 1,53 EUR
Für Kosten des Strom- und ggf. Gasverbrauches werden auf der Basis des Verbrauches des vergangenen Kalenderjahres Beträge für monatliche Abschlagszahlungen ermittelt. Nach Vorlage der Jahresrechnung der Energieunternehmen erfolgt eine Endabrechnung mit den Nutzern der Unterkünfte.

Familienübergangswohnhaus Talstraße
Benutzungsgebühr monatlich pro m² bewohnter Raum
7,00 DM / 3,58 EUR
- davon anteilige Betriebskosten
3,00 DM / 1,53 EUR
In diesem Objekt erfolgt die Stromschaltung und Abrechnung über Vorkassenzähler.

Familienübergangswohnhaus Stauffenbergallee
Benutzungsgebühr monatlich pro m² bewohnter Raum - WC und Dusche außerhalb der Wohnung
9,90 DM / 5,06 EUR
- davon anteilige Betriebskosten
4,00 DM / 2,05 EUR
- Kabelgebühren
10,00 DM / 5,11 EUR

Familienübergangswohnhaus Ruhrstraße
Benutzungsgebühr monatlich pro m² bewohnter Raum - WC und Dusche innerhalb der Wohnung
10,20 DM / 5,22 EUR
- davon anteilige Betriebskosten
4,00 DM / 2,05 EUR
- Kabelgebühren
10,00 DM / 5,11 EUR

Für Kosten des Strom- und ggf. Gasverbrauches werden auf der Basis des Verbrauches des vergangenen Kalenderjahres Beträge für monatliche Abschlagszahlungen ermittelt. Nach Vorlage der Jahresrechnung der Energieunternehmen erfolgt eine Endabrechnung mit den Nutzern der Unterkünfte.

Gewährleistungswohnungen
Gewährleistungswohnungen sind Wohnungen, für die die Stadt als Mieter auftritt und in die sie Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen, einweist.
Die von den Vermietern geforderten Mieten und Betriebskosten werden von der Landeshauptstadt als Vertragspartner bezahlt und durch diese von den jeweiligen Nutzern abgefordert. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Nutzer von einem öffentlich-rechtlichen Mietverhältnis in ein privat-rechtliches Mietverhältnis unter Beibehaltung der Wohnung zu entlassen.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht (Gebührenschild)
(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Nutzer überlassenen Gegenstände an die Stadt.
(2) Eine vom Nutzer verursachte Nichtnutzung der Unterkunft entbindet ihn nicht von der Gebührenpflicht.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
(1) Die Gebühren werden im Einweisungsbescheid

festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Einweisungsbescheides zur Zahlung fällig, danach zum dritten Werktag eines jeden Monats.
(2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gespeicherte Daten
(1) Zur Bearbeitung des Antrages bzw. der Einweisung und die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt verarbeitet und gespeichert.
a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift des Nutzers und der mitziehenden Personen sowie deren Verwandtschaftsverhältnis zum Nutzer.
b) Die Berechnungsgrundlage für die Kostengrenze sowie die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
(2) Die Daten für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzer und ihre Haushaltsangehörigen über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 6 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.
(2) Die in Deutsche Mark (DM) bezeichneten Geldbeträge treten am 31.12.2001 außer Kraft.
(3) Zugleich treten die Kostensatzungen zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) vom 14. Dezember 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 24/1996 und die vom 16.04.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10/1993 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 7.12.2001 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. Dezember 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht
(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften und legt die verbrauchsabhängigen Kosten auf die Nutzer um.
(2) Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose nutzen (Nutzer).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
Für folgende Unterkünfte sind Benutzungsgebühren vom Gebührenpflichtigen zu zahlen:

Heimähnliche Unterkünfte
Familienübergangswohnheim Langer Berg
Benutzungsgebühr monatlich pro m² bewohnter Raum
6,65 DM / 3,40 EUR
- davon anteilige Betriebskosten
1,80 DM / 0,92 EUR
Anteilige Umlage für Stromverbrauch und Benutzung unterkunftseigener elektrischer Geräte
- pro Unterkunft (2 Personen)
40,00 DM / 20,45 EUR
- für jede weitere Person
10,00 DM / 5,11 EUR
Gebühren für Nutzung von Waschmaschine und Wäschetrockner mittels Chips
- je Nutzung
1,00 DM / 0,51 EUR

Wohnungsähnliche Obdachlosenunterkünfte
Familienübergangswohnhaus Feldstraße
Benutzungsgebühr monatlich pro m² bewohnter Raum
6,40 DM / 3,27 EUR
- davon anteilige Betriebskosten
3,00 DM / 1,53 EUR
Für Kosten des Strom- und ggf. Gasverbrauches werden auf der Basis des Verbrauches des vergangenen Kalenderjahres Beträge für monatliche Abschlagszahlungen ermittelt. Nach Vorlage der Jahresrechnung der Energieunternehmen erfolgt eine Endabrechnung mit den Nutzern der Unterkünfte.

Familienübergangswohnhaus Metallstraße
Benutzungsgebühr monatlich pro m² bewohnter Raum
6,97 DM / 3,56 EUR

**Beschluss
Nr.
239/2001
vom
21. November 2001**

Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in den Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt

Genaue Fassung:

01 Die in der Anlage befindliche 1. Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in den Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 26 (2) Ziff. 10, 45 (1) und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zu-

**Anlage:
1. Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und die Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt**

letzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), des Gesetzes zur Einführung des Euro EuroEG - vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242), des Gesetzes zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro - Zweites EuroEG - vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) und des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes - Drittes EuroEG - vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende 1. Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und die Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt beschlossen:

Art.1:

§ 2 Abs.1 wird wie folgt geändert:

§ 2

Nutzung von Räumlichkeiten

(1) Für die zeitweilige Überlassung der Räume in den Bürgerhäusern sind Entgelte (Miete) zu erheben. Die zu zahlende Miete wird nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet und festgesetzt. Die Höhe der in Mietverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der, der Verwaltungsrichtlinie beigefügten Tabelle festgelegt. Die Fortschreibung dieser Tabelle erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung und der Entwicklung der Ausstattungsstandards der Einrichtung.

1. Die Berechnung der Netto-Kaltermieten erfolgt auf der Grundlage bestehender Flächenangaben aus Grundrissdarstellungen oder örtliche Aufmaße sowie dem Mietspiegel des VDM-Mietspiegels 1999 für die Stadt Erfurt. Bei dem in Ansatz zu bringenden Mietzins wurde je nach baulichem Zustand

und Ausstattungsgrad der Objekte, hier insbesondere die Qualität der zu vermietenden Räumlichkeiten nach den Kriterien:

**einfach
normal**

Neubau/Erstbezug

definiert. Um Benachteiligungen der Nutzer, hervorgerufen durch die unterschiedlichen Mietkosten, die Relation der Größe der angemieteten Fläche zur durchschnittlichen Nutzerzahl (25-30 Gäste als Durchschnittswert) zu vermeiden, wurde eine Anpassung durch die jeweils zulässige Von-bis-Spanne des Mietspiegels vorgenommen. Küchen- sowie Sanitärflächen sind Bestandteil der Mietsache und gehen somit in die Berechnung ein.

2. Für die Betriebskosten werden 1,97 EUR/m²/Monat in Ansatz gebracht und auf die Vermietung tageweise bzw. stundenweise umgerechnet. Darin enthalten sind folgende Kostenbestandteile:

Elektroenergie
Heizung
Wasser/Abwasser
Straßenreinigung

Müllentsorgung
Schornsteinfegerkosten
anteilige

Hausmeisterkosten

3. Zusätzlich zu diesen Kosten wird je Veranstaltung eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 EUR erhoben. (Kosten, die dem Hausverwalter durch den Gebrauch der Mietsache entstehen, wie Grundreinigung, Glasreinigung, Gardinen-/Lamellenreinigung, Schließanlagenunterhaltung sowie Abschreibung des Inventars).

Art. 2

§ 7 Abs.1 wird wie folgt geändert:

§ 7

Kündigung

(1) Der Mieter ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Erfolgt die Kündigung 5 Arbeitstage vor dem Mietbeginn, so hat der Mieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR zu zahlen.

Art. 3

Die Tabelle der Nettomieten und Betriebskosten wird wie folgt geändert:

Netto-Mieten und Betriebskosten für Kurzzeitvermietungen von Räumen in Bürgerhäusern

| Ortschaft/ Stadtteil | Straße | Raumbezeichnung | Miete | | Betriebskosten | | einmalig EUR/Miete |
|-------------------------|------------------------|------------------|---------|-------|----------------|-------|-----------------------|
| | | | EUR/Tag | EUR/h | EUR/Tag | EUR/h | |
| Alach | Steinweg 1 | Gemeinderaum | 19,00 | 2,50 | 4,00 | 0,50 | 2,50 |
| Dittelstedt | Im Wiesengrund 4 | Versammlungsraum | 15,00 | 2,00 | 4,00 | 0,50 | 2,50 |
| Egstedt | Heidesheimer Straße 2 | Versammlungsraum | 19,00 | 2,50 | 4,00 | 0,50 | 2,50 |
| | | kleiner Raum | 11,00 | 1,50 | 2,50 | 0,50 | 2,50 |
| Gispersleben | Ringstraße 17 | Versammlungsraum | 27,00 | 3,50 | 6,00 | 0,50 | 2,50 |
| Hochheim | Am Angerberg 25 | großer Raum | 39,00 | 5,00 | 8,00 | 1,00 | 2,50 |
| Hochstedt | Straße des Friedens 30 | Mehrzweckraum | 15,00 | 2,00 | 4,50 | 0,50 | 2,50 |
| Kerspleben | Dorfplatz 64 | Mehrzweckraum | 21,00 | 2,50 | 3,50 | 0,50 | 2,50 |
| Kühnhausen | Am Weißfrauenbach 25 | Mehrzweckraum | 15,00 | 2,00 | 6,50 | 1,00 | 2,50 |
| Mittelhausen | Erfurter Straße 20 | Mehrzweckraum | 34,00 | 5,00 | 7,00 | 1,00 | 2,50 |
| Molsdorf | Graf-Gotter-Str. 43 | Mehrzweckraum | 34,50 | 4,50 | 6,50 | 1,00 | 2,50 |
| Möbisburg | Hauptstraße 13 | großer Saal | 18,50 | 2,50 | 7,00 | 1,00 | 2,50 |
| | | kleiner Saal | 13,50 | 1,50 | 4,00 | 0,50 | 2,50 |
| Niedernissa | Am Pfingstbach 18 | Gemeindescheune | 24,00 | 3,00 | 6,50 | 1,00 | 2,50 |
| Rohda | Zum Strohhberg 14 | Mehrzweckraum | 16,00 | 2,00 | 2,50 | 0,50 | 2,50 |
| Schmira | Eisenacher Straße 3 | großer Saal | 33,50 | 4,00 | 16,00 | 2,00 | 2,50 |
| | | kleiner Saal | 16,00 | 2,00 | 5,00 | 0,50 | |
| Schmira | Seestr. 18 | Raum | 22,00 | 3,00 | 5,50 | 0,50 | 2,50 |
| Schwerborn | Kastanienstraße 15 | Versammlungsraum | 14,00 | 1,50 | 3,00 | 0,50 | 2,50 |
| Tiefthal | An den Linden 8 | Versammlungsraum | 27,00 | 3,50 | 4,50 | 0,50 | 2,50 |
| Töttelstädt | Bienstädter Tor 5 | Mehrzweckraum | 32,00 | 4,00 | 6,00 | 1,00 | 2,50 |
| | | Vereinszimmer | 23,00 | 3,00 | 4,00 | 0,50 | |
| Vieselbach | Rathausplatz 1 | Versammlungsraum | 22,00 | 3,00 | 4,50 | 0,50 | 2,50 |
| Waltersleben | Neustadt 16 | Bürgerzimmer | 35,50 | 4,50 | 7,00 | 1,00 | 2,50 |
| | | Versammlungsraum | 25,50 | 3,00 | 4,50 | 0,50 | |
| Windischholzhausen | Haarbergstraße 25 | Mehrzweckraum | 16,50 | 2,00 | 3,50 | 0,50 | 2,50 |
| Krämpfervorstadt | Hallesche Straße 18 | Mehrzweckraum | 24,00 | 3,50 | 4,00 | 0,50 | 2,50 |
| | | Mehrzweckraum | 28,50 | 3,00 | 5,00 | 0,50 | |

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

| Ortschaft/ Stadtteil | Straße | Raumbezeichnung | Miete | | Betriebskosten | | einmalig EUR/Miete |
|-------------------------|-------------------------|---------------------|---------|-------|----------------|-------|-----------------------|
| | | | EUR/Tag | EUR/h | EUR/Tag | EUR/h | |
| Krämpfer- vorstadt | Leipziger Platz | Mehrzweckraum 1+2 | 53,00 | 6,50 | 9,00 | 1,50 | 2,50 |
| | | Mehrzweckraum 1 | 32,00 | 4,00 | 6,00 | 1,00 | |
| Sulzer Siedlung | Stotternheimer Platz 22 | großer Vereinsraum | 21,50 | 2,50 | 3,50 | 0,50 | 2,50 |
| | | kleiner Vereinsraum | 18,50 | 2,50 | 3,00 | 0,50 | |
| Bischleben/ Stedten | Lindenplatz 6 | Saal | 23,00 | 3,00 | 9,00 | 1,00 | 2,50 |
| | | kl. Raum 1. OG | 14,00 | 2,00 | 5,50 | 0,50 | |

Art. 4

Die 1. Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und die Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 01. Januar 2002, in Kraft.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern (Hausnummernverordnung) der Landeshauptstadt Erfurt vom 7. Dezember 2001

Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung:

§ 1

Die „Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern (Hausnummernverordnung) der Landeshauptstadt Erfurt vom 2. Juli 2001“ (ABI. Nr. 12/2001 vom 13. Juli 2001 Seite 21) wird aufgehoben.

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.12.1999 (ABI. Nr. 24/1999 vom 31. Dezember 1999 Seite 6) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 wird der Text „bis zu Zehntausend Deutsche Mark“ durch den Text „bis zu Fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch am 01.01.2002 in Kraft.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat die Vorlage der Verordnung gemäß § 33 OBG mit Schreiben vom 03.12.2001 bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. Dezember 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes KUE 506 „Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet „Das Riedfeld““

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 21. November 2001 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss Nr. 240/2001
Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes KUE 506 „Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet „Das Riedfeld““**

Genauere Fassung:

01 Der Entwurf des Bebauungsplanes KUE 506 „Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet „Das Riedfeld““ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes KUE 506 „Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet „Das Riedfeld““ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

03 Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

04 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), wird für den Bebauungsplan KUE 506 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

* * *

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

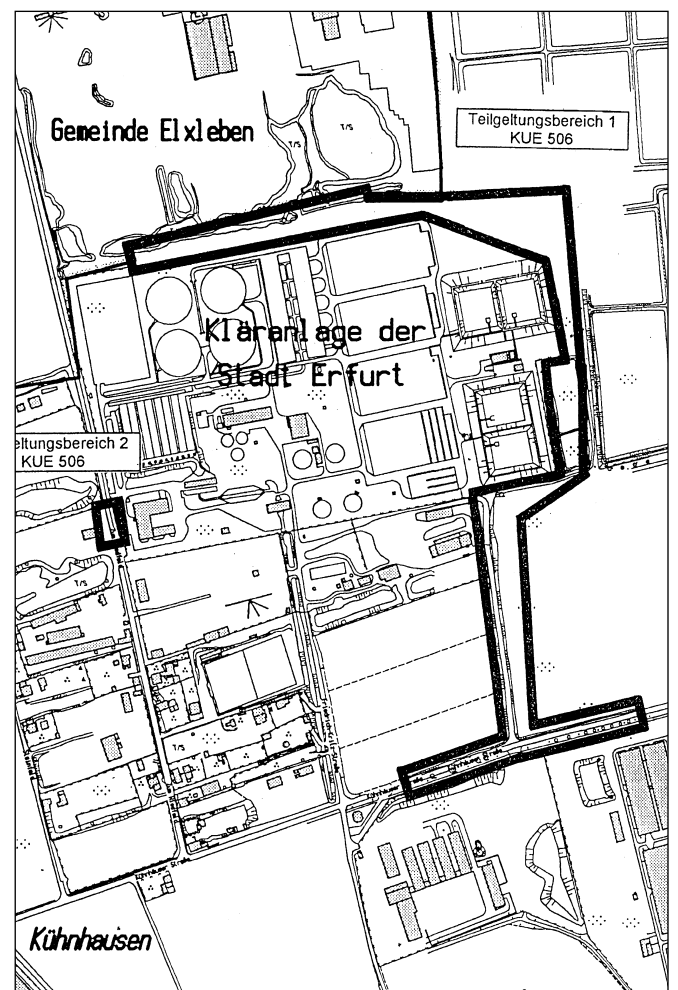
Der vom Stadtrat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes KUE 506, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 mit den textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 7. Januar 2002 bis

zum 8. Februar 2002 im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr, Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr, Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Freitag 9.00–12.00 Uhr. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zu dem Bebauungsplan KUE 506

keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird. Darüber hinaus können die Unterlagen zu den Sprechzeiten eingesehen werden in den Außenstellen der Stadtverwaltung in Kühnhausen, Am Weißfrauenbach 25, Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr und in Mittelhausen, Erfurter Straße 20, Dienstag 15.00–18.00 Uhr.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus der beistehenden Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Genaue Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I S. 137), zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. Teil I S. 1950, 2013) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der

Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66, 68) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan ANV 434 „Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße – Wohnquartier Süd“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zum Bebauungsplan ANV 434 „Entwicklungsmaßnahme Nordhäuser Straße – Wohnquartier Süd“ wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzu-

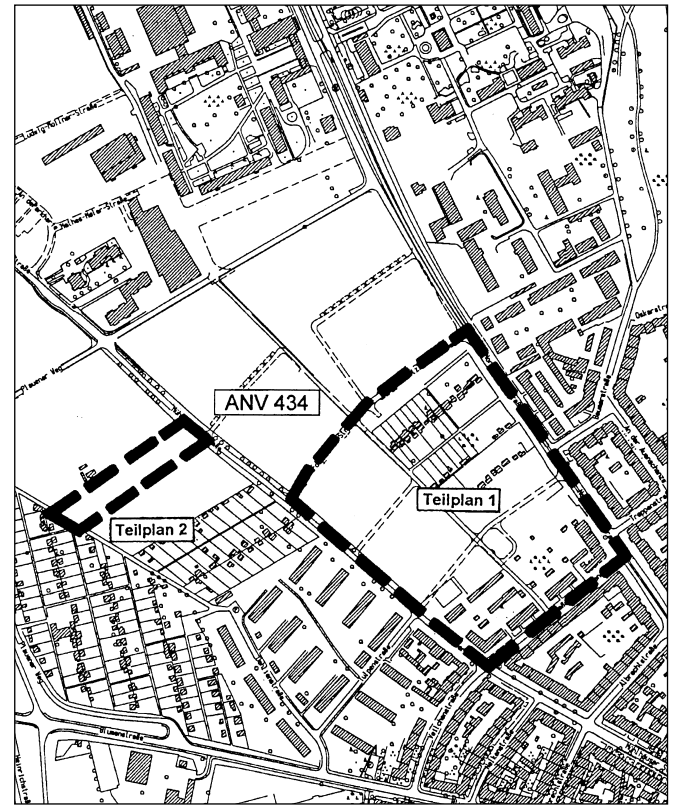
geben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB bedürfen Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 2 BauGB) im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt. Dies gilt nicht in den in § 19 Abs. 4 BauGB aufgeführten Fällen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und wird erst nach ihrer Genehmigung und nachfolgender Ausfertigung bekannt gemacht.



Einladung

zur zweiten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit darf ich Sie zur zweiten Sitzung der Verbandsversammlung des ZRM am Montag, dem 17. Dezember 2001, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes des Ilm-Kreises in Arnstadt, Ritterstraße 14, einladen.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

2. Bestätigung der Tagesordnung

3. Bestätigung des Protokolls der Gründungsversammlung des ZRM am 25. Oktober 2001 in Erfurt, Anlage 1 (das Protokoll über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Erfurt und bei den Landräten des Landkreises Sömmerda und des Ilm-Kreises zur Einsichtnahme durch die Verbandsräte vor)

4. Informationen über den Stand der Umsetzung der

Beschlüsse der ersten Verbandsversammlung am 25. Oktober 2001 durch den Verbandsvorsitzenden

5. Beratung und ggf. Beschlussfassung zu einer Änderung des § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung (vgl. Seite 21 im Protokoll über die Gründungsversammlung des ZRM am 25. Oktober 2001, Anlage 1)

6. Beschluss über die Entgelterhebung für die Deponierung von Siedlungsabfällen auf der Verbandsdeponie Rehestädt aufgrund der

Kostenkalkulation gemäß Anlage 2

7. Einbringen der Haushaltssatzung des ZRM für das Wirtschaftsjahr 2002, ggf. Beschluss; Anlage 3

8. Einbringen der Entwürfe der SWE Strom und Fernwärme GmbH zu einer „Vereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung des Projektes der Errichtung und Betreibung einer Anlage zur Behandlung von Restabfällen am Standort Erfurt-Ost“ zwischen der AG RABA und dem ZRM

und zur Ausschreibung von Planungsleistungen für die Restabfallbehandlungsanlage Erfurt-Ost; (vgl. Anlagen 8 und 9 zur Einladung für die Gründungsversammlung am 25. Oktober 2001)

Einreicher: Stadt Erfurt
Arnstadt,
28. November 2001

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Senglaub
Verbandsvorsitzender
Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)

Nichtamtlicher Teil

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 23. November 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 19. November 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 19. November 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der

Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegen genommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des An-

tragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 01/2002-65 und ÖAB 02/02-65 sowie ÖAB 06/02-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Ersatzneubau Theater Erfurt,
Gerhard-Wou-Allee 1**

Umfang:

ÖAB 01/02-65:

Maschinenbau - Bühneneinrichtung

- 10 Palettenwagen für Dekorationstransport, Nutzlast 2000 Kg als Stahlkonstruktion 2,30 m x 2,30 m x 6,30 m;
- 5 Palettenwagen, Nutzlast 4000 Kg;
- 1 Scherenhubpodest, Breite 2,50 m, Höhe 1,0 m, Hubhöhe 1,50 m, Hubgeschwindigkeit 0,05 m/s, mit Antrieb und elektrischer Steuerung.

Ausführungszeit: 12. bis 13. KW 2002

ÖAB 02/02-65: Audio- und Videotechnik

- 3 Mischpulte, 3 digitale Kreuzschiene, 49 Zuspüler- und Sondergeräte;
- 1 Mikropostanlage 24 Kanäle; 1 Inspizientenpult mit einem Nebenpult;
- 1 Beschallungsanlage für Saal, Bühne, Ballett, mit 25 Lautsprechern;
- 60 Anschlusskästen im Bühnen- und Saalbereich;
- 53 Mikrofone mit Zubehör;
- Raum- und gestellintensive Verkabelung.

Ausführungszeit: 36. KW bis 52. KW 2002

ÖAB 06/2002-65:

Schlosserarbeiten III - Toranlage

- 2 flg. Schallschutz-Toranlage, ca. 31,30 x 4,40 m, elektromotorisch betrieben, Einbau von mit Wärmedämmputz-Verbundsystem versehene Rohbaukonstruktion, Schalldämmwert Rw, R 25 dB (im eingebauten Zustand);
- 2 Schlupftüren;
- Stahl-/Alu-Glas-Toranlage, pulverbeschichtet, lackierte Oberflächen, Einfachverglasung als VSG;
- Stahl-Tragkonstruktion oben, 2 x Seitenteil, Alu-Kassettenbekleidung oben und 1 Seitenteil an Stahlkonstruktion, pulverbeschichtet.

Ausführungszeit: 12.KW bis 13. KW 2002

ÖAB 01

Entgelt inkl. Versand: 57,00 DM bzw. 29,00 EUR

Kassenzeichen: 42.25349.3

Submissionstermin: 29.01.02

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 01.02.02

ÖAB 02

Entgelt inkl. Versand: 200,00 DM bzw. 102,00 EUR

Kassenzeichen: 42.25350.0

Submissionstermin: 29.01.02

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.03.02

ÖAB 06

Entgelt inkl. Versand: 62,00 DM bzw. 31,00 EUR

Kassenzeichen: 42.25351.8

Submissionstermin: 22.01.02

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 22.02.02

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzei-

chens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **21.12.2001**, 14.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer – Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **03.01.2002** versandt.

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 03/2002-66 bis ÖAB 05/2002- 66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Komplexobjekt Anger, Erfurt
- Erneuerung und Sanierung
„Neuer Anger-Brunnen“ -**

Planung:

Planungsbüro Grobe, Am Gelben Gut 5, 99089 Erfurt, Tel.: 0361/7498150, Fax: 0361/7498159

GTL Gnüchtel-Triebswetter Landschaftsarchitekten, Grüner Weg 21, 34117 Kassel, Tel.: 0561/789460, Fax: 0561/7894611

Umfang:

ÖAB 03/2002-66: Betonsanierung:

Betoninstandsetzung der zu erhaltenden Bauteile (Stelen, Beckenboden).

Anmerkung zur Betonsanierung: Die Arbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die über Arbeitskolonnen mit erforderlicher Qualifikation verfügen, d.h. Befähigungsnachweis über STVV-Schein.

Ausführungszeit: 25.03. bis 30.04.2002

ÖAB 04/2002-66: Natursteinarbeiten:

Betonsägearbeiten zur Demontage der vorhandenen Beckenränder (ca. 25 m²), Aufbau einer neuen Beckenrandeinfassung aus Naturstein für 6 Brunnenbecken (ca. 75 lfd.m), Auspflasterung der Brunnenbecken und von Bereichen außerhalb der Brunnenbecken mit Kieselsteinpflaster (220 m²).

Ausführungszeit: 02.05. bis 29.05.2002

ÖAB 05/2002-66: Wasser- und Elektrotechnik:

Abriss und Neuinstallation der kompletten Wasser- und Elektrotechnik des Neuen Angerbrunnens, Installation einer Glasfaserleittechnik und Unterwasserstrahler zur Beleuchtung des Brunnens.

Ausführungszeit: 22.05. bis 12.06.2002

Die Fachparten sind aufgefordert, sich entsprechend ihrer Qualifikation wahlweise auf die Arbeitsbereiche zu bewerben.

Die Arbeiten erfolgen parallel und sind in den sonstigen Baustellenablauf der Tiefbauarbeiten in diesem Bereich zu integrieren.

ÖAB 03

Entgelt inkl. Versand: 21,- EUR

Kassenzeichen: 42.25355.0

Submissionstermin: 05.02.02

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.03.02

ÖAB 04

Entgelt inkl. Versand: 45,- EUR

Kassenzeichen: 42.25356.8

Submissionstermin: 05.02.02

Submissionszeit: 10.15 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.03.02

ÖAB 05

Entgelt inkl. Versand: 63,- EUR

Kassenzeichen: 42.25357.6

Submissionstermin: 05.02.02

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.03.02

(*) inkl. Zeichnung und Musterplatte

Es besteht die Möglichkeit, den LV-Text im Datenträgeraustausch DA 83 zu erhalten. Entgelt pro Ausschreibung: 4,- EUR .

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungsspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **21.12.2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel - Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **11.01.2002** versandt.

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 07/2002-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Straßenbau Rudolstädter Straße / BUE

Mittelinsel in Urbich am südlichen Ortseingang

Planungsbüro:

ERCOSPLAN Hoch- und Tiefbauplanung GmbH, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/3810205, Fax.: 0361/3810402

(Fortsetzung auf Seite 17)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 16)

Leistungsumfang:

Straßen- und Landschaftsbau:

- 185 m² grundhafter Straßenausbau,
- 165 m² Hocheinbau,
- 350 m² bit. Decke fräsen,
- 65 m³ bit. Befestigung aufnehmen,
- 220 m² Bodenaushub,
- 35 m³ Bodenverbesserung,
- 45 m Sicherung vorh. Gasleitung,
- 125 m² Frostschuttschicht,
- 185 m² bit. Tragschicht,
- 350 m² bit. Binderschicht / Asphaltbeton,
- 35 m Flachbordsteine mit Vorsatz,
- 50 m Entwässerungsmulde befestigt,
- 5 St. Baum-pflanzungen,
- div. Markierung und Beschilderung.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 18.03.2002 – 26.04.2002

Entgelt:

20,- EUR inkl. Postversand, zuzüglich 5,- EUR für Diskette GAEB DA 83 per Verrechnungsscheck oder per Überweisung unter Angabe des Betreffs „EHT-77-01“ auf das Konto 3079 363 002 bei der HELABA BLZ: 8205 0000.

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **04.01.2002**, 12.00 Uhr nur beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks bzw. der Überweisung ab **08.01.2002** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin:

29.01.2002, 11.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 22.02.2002

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

ÖAB 08/02-41 und ÖAB 09/02-41

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Thüringer Zoopark Erfurt, Zum Zoopark 8 – 10,
99087 Erfurt
- Großkatzenanlage -**

Umfang:

ÖAB 08/02-41 Glasdach und Unterkonstruktion:

- 250 m² Glasdachkonstruktionen, bestehend aus Stahltragkonstruktion, Lichtdach als Pfosten-Riegel-Konstruktion aus Aluminium mit Sonnenschutzisolierverglasung;
- 4 St. Lichtkuppeln;
- ca. 200 m² Abdichtungsmaßnahmen mit Bitumenbahnen;
- ca. 177 m² Wärmedämmung, extrudiert, versch. Dicken.

Ausführungszeit: 10. KW bis 18. KW 2002

ÖAB 09/02-41: Aluminium - Glasfassade:

Fassadenkonstruktion: bestehend aus: Aufsatzkonstruktion als Pfosten-Riegel-Konstruktion aus Aluminium mit Isolierverglasung und Panzerverglasung.

Ausführungszeit: 10. KW bis 18. KW 2002

ÖAB 08

Entgelt für Versand: 40,00 DM bzw. 20,00 EUR

Kassenzeichen: 42.25352.6

Submissionstermin: 30.01.02

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 22.02.02

ÖAB 09

Entgelt für Versand: 37,00 DM bzw. 19,00 EUR

Kassenzeichen: 42.25353.4

Submissionstermin: 30.01.02

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.03.02

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **21.12.2001**, **14.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer - Fax: 0361/ 6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **03.01.2002** versandt.

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAL 12/02-68

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Lieferung von Verkehrszeichen und Zubehör

Umfang:

- 70 St. Dreieckzeichen;
- 15 St. Achteckzeichen;
- 220 St. Ronden;
- 60 St. Rechteckzeichen;
- 110 St. Quadrate;
- 35 St. Leitbake/-platte;
- 30 lfd.m Brückenleitmale;
- 240 St. Zusatzzeichen;
- Zusatzmaterial für Verkehrszeichen;
- 15 St. Verkehrsspiegel;
- Zusatzmaterial für Verkehrsspiegel;
- 670 St. Rohrpfosten/-rahmen.

Lieferzeitraum: Februar bis Dezember 2002

Entgelt: 20,00 DM bzw. 10 EUR incl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25354.2

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Sparkasse Erfurt, Konto-Nr. 3883 1837, BLZ 8205 4222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschli. **21.12.2001**, **12.00 Uhr**, bei Herrn Spandow, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1 99084 Erfurt (Fax: 0361/6551289, Telefon: 0361/6551283) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende, auch schriftliche Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Verdingungsunterlagen werden bei Vorlage des Einzahlungsbeleges am **28.12.2001** versandt.

Submission:

15.01.2002, 09.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 31.01.2002

Nachweise:

Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 11/2002-66

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

Abwasserkanal Töttelstädt – Erfurt, 4. BA

Planung:

Ingenieurbüro Kommuplan GmbH, Thälmannstr. 7, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/66580 Fax: 0361/665811

Umfang:

- 205 m DN 250 vorhandenen Kanal abdichten;
- 5 St. Schachthälse ausbauen;
- 45 m DN 50 bis DN 200 Sockelleitung mit Fundamenten abbrechen;
- 80 m Zaunanlage abbrechen;
- 55 m³ Stahlbeton abbrechen;
- 35 m Stützwand mit Fundamenten abbrechen;
- 1 psch Demontage einer kompletten Kläranlage 1000 EGW,

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

- 150 m² Asphaltaufruch;
- 270 m² Pflasteraufruch;
- 90 m Bordanlagen aufnehmen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 04.03.2002 bis 28.03.2002

Anforderungen:

Eingetragene, leistungsfähige und für diese Maßnahme qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 21.12.01, 12.00 Uhr, an die Stadtverwaltung Erfurt

- Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 105, z.Hd. Frau Kerber (Tel.: 0361/6551286; Fax: 0361/6551289), zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Nachweise:

Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise nach VOB(A) §8 beizufügen. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und dazu entsprechende Referenzen und Berufsnachweise für die einzusetzenden Arbeitskräfte vorlegen. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Referenzen und o.g. Unterlagen.

Versand:

Die Vergabeunterlagen werden am 15.01.2002 versandt.

Sonstiges:

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Bekanntmachung des Verteidigungsbezirkskommandos 71 über das Verbot, den Standortübungsplatz „Drosselberg“ Erfurt zu betreten

Aus gegebenem Anlass verweist der Standortälteste auf o.a. Verbot mit der herzlichen Bitte, dieses im eigenen Interesse zu beachten. Die Gefahren auf einem Standortübungsplatz werden häufig unterschätzt. So kann es vorkommen, dass Bürger ganz plötzlich – auch an sonn- und feiertagen – sich in einer Truppenübung befinden. Soldaten Panzerfahrer und andere Teilnehmer an solchen Übungen sind auf Grund des Betretungsverbot nicht darauf eingestellt, dass sich im Übungsraum zivile Mitbürger bewegen, so dass diese unverhofft großen Gefahren ausgesetzt sein könnten. Auf dem Drosselberg wird nicht scharf geschossen, aber auch Übungsmunition kann

gefährden. Es ist auch verboten, Fundgegenstände auf dem Standortübungsplatz zu berühren, aufzunehmen oder zu entwenden (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Es geht bei diesen Verböten besonders darum, den Bürger vor körperlichen Schäden zu schützen.

Deshalb nochmals die Bitte, die Verböte künftig zu beachten. Besonders Uneinsichtige müssen sonst damit rechnen, dass diese bei Zuwiderhandeln auch mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitsrechts verfolgt werden.

Oberst Claus **Rosenbauer**
Kommandeur im
Verteidigungsbezirkskommando 71
und Standortältester

Mitteilung des Staatlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bei der kreisfreien Stadt Erfurt zur Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Das Staatliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weist eindringlich auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung hin.

Alle zum menschlichen Verzehr bestimmten Schlachttiere unterliegen der Untersuchungspflicht, außer Kaninchen und Geflügel für den Eigenverbrauch.

Schweine, Wildschweine und andere fleischfressende Tiere, soweit diese Ernährungszwecken dienen, unterliegen ausnahmslos einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung darf nur von dazu amtlich beauftragten Untersuchern (Tierärzten und Fleischkontrolleuren) durchgeführt werden, die jeweils für einen festgelegten Beschau-

bezirk zuständig sind.

Zur Absicherung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist die Hauschlachtung mindestens 48 Stunden vorher beim zuständigen Untersucher anzumelden und mit diesem terminlich abzustimmen.

Der Verfügungs- und Aneignungsberechtigte im Sinne des Jagdgesetzes ist für die Anmeldung der Trichinenuntersuchung bei Wild verantwortlich.

Das untersuchungspflichtige Wild kann zur Entnahme der Proben entweder beim zuständigen Untersucher oder in den Fleischuntersuchungsstellen Töttelstädt, Erfurter Tor in 99100 Töttelstädt und Fa. Zitzmann, Berggrat-Voigt-Str. 18 in 99087 Erfurt vorgestellt werden.

Die Abgabe der durch den zuständigen Untersucher entnommenen Proben kann ebenfalls dort erfolgen.

Sollten Schlachtungen in Stadtbezirken durchgeführt werden, die in den bekanntgegebenen Beschaubezirken nicht benannt wurden, so sind diese im Staatlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt dirkt anzumelden.

Für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung werden nach Beendigung der Amtshandlungen Gebühren vor Ort erhoben.

Zuständig für die rechtliche, fachliche und organisatorische Überwachung und Koordinierung im Sinne des Fleischhygienegesetzes ist das Staatliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei der kreisfreien Stadt Erfurt, Bahnhofstr. 9, Telefon 0361/59640.

Dr. **Wagner**
Amtsleiter

| Untersucher | Wohnanschrift | Fleischbeschaubezirk | Vertreter |
|---------------------|--|--|---|
| 1. Herr Dr. Wolf | Bahnhofstr. 40 99195 Großrudstedt Tel. 036204/77608 | Stotternheim, Schwerborn | Herr Dr. Jensch Hauptstr. 18, 99195 Stotternheim Tel. 036204/60157 oder 0172/3682307 |
| 2. Herr Dr. Jensch | Hauptstr. 18 99195 Stotternheim Tel. 036204/60157 oder 0172/3682307 | Kühnhausen, Tiefthal, Gispersleben | SVLÜA Erfurt Bahnhofstr. 9 99084 Erfurt Tel. 0361/59640 |
| 3. Herr Dr. Sell | Vor dem Hirtstor 6 99100 Alach Tel. 036208/70453 oder 0172/3605379 | Alach, Schaderode, Salomonsborn, Marbach, Bindersleben, Fienstedt, Ermstedt, Gottstedt, Töttelstädt, Schmira, Waltersleben, Egstedt, Bischleben/Stedten, Möbisburg | SVLÜA Erfurt Bahnhofstr. 9 99084 Erfurt Tel. 0361/59640 |
| 4. Herr Dr. Fischer | Auf dem Neuen Gesetz 3 99094 Erfurt Tel. 0361/2253253 | Rhoda, Molsdorf Hochheim | SVLÜA Erfurt Bahnhofstr. 9 99084 Erfurt Tel. 0361/59640 |
| 5. Frau Grohmann | Erfurter Str. 10 99195 Mittelhausen Tel. 0361/7457658 | Mittelhausen | Herr Dr. Jensch Hauptstr. 18, 99195 Stotternheim Tel. 036204/60157 oder 0172/3682307 |
| 6. Herr Trott | Lange Gasse 43 99198 Töttleben Tel. 036203/51327 | Kerspleben, Töttleben, Vieselbach, Wallichen, Hochstedt, Linderbach-Azmannsdorf | SVLÜA Erfurt Bahnhofstr. 9 99084 Erfurt Tel. 0361/59640 |
| 7. Frau Diel | Kronenburggasse 8 99084 Erfurt Tel. 0361/5615483 | Windischholzhäusen, Rohda, Niedernissa, Dittelstedt Melchendorf, Büßleben, Urbich | SVLÜA Erfurt Bahnhofstr. 9, 99084 Erfurt Tel. 0361/59640 |

Baumpflegearbeiten und Baumfällungen im Stadtgebiet von Erfurt, einschließlich der zur Stadt gehörenden Ortschaften, im Zeitraum Herbst/Winter 2001/02.

Im gesamten Stadtgebiet werden in den kommenden Monaten (Herbst/Winter) durch das Garten- und Friedhofsamt oder in dessen Auftrag Baumpflegearbeiten und Baumfällungen an Straßen, in Parks, auf Friedhöfen und sonstigen Grünanlagen durchgeführt. Die zeitliche Einordnung der unbedingt notwendigen Baumpflegearbeiten, Baumfällungen und Neupflanzungen erfolgt nach Dringlichkeit, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Baumpfleßmaßnahmen

Hierbei werden vordringlich Arbeiten zur Abwendung bestehender Gefahren, so z.B. die Totholzbeiseitigung, das Schneiden des Lichttraumprofils, das Freischneiden von Schildern und Lampen sowie allgemeine Kronenpflegearbeiten am Altbaumbestand durchgeführt. Aber auch der Jungbaumschnitt (Erziehungsschnitt und Kronenpflegeschnitt) ist für den Kronenaufbau zur gesunden Entwicklung der Bäume und der Anpassung an örtliche Situationen dringend erforderlich.

Besondere Schwerpunkte bilden folgende Straßen und Bereiche:

Arnstädter Straße, B4 zwischen Heinrichstraße und Ernst-Schneller-Straße, Lauentor, Stotternheim-Bahnhofstraße, Hauptstraße, Gispersleben – Sondershäuser Straße, Gubener Straße, Mittelhausen – Friedrich Neumeyer Straße, Erfurter Straße, Untere Querstraße, Melchendorf – Schulzenweg, Molsdorf – Palmberg, sonstige Parks und Grünanlagen, Hauptfriedhof, Ortsteilfriedhöfe, sowie die zu Erfurt gehörenden Ortsverbindungsstraßen.

Baumfällungen und Neupflanzungen

Im gesamten Stadtgebiet müssen Baumfällungen durchgeführt werden, betroffen hiervon sind vorwiegend abgestorbene Bäume. Allerdings ist in Einzelfällen auch eine Entfernung aus anderen wichtigen Gründen, die äußerlich nicht sofort erkennbar sind, erforderlich. Gründe für die Fällung von Bäumen, die nicht abgestorben sind, können vorliegen, wenn sie öffentliche Gefahren darstellen, so z.B.

- eine fortgeschrittene Holzfäule an Stamm, Krone oder Wurzeln
- fortgeschrittener holzersetzer Pilzbefall
- anderweitige starke statische Ungleichgewichte, die durch Schnitt- oder sonstige Sicherungsmaßnahmen nicht zu beheben sind oder bei denen starke Abweichungen vom arttypischen Habitus vorhanden sind.

Da noch nicht alle Ergebnisse der Untersuchungen und Auswertungen vorliegen, können in Einzelfäl-

len noch zusätzliche Baumfällungen notwendig werden.

Die Ersatzpflanzungen sind vorgesehen, die zeitliche Einordnung ist von der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel abhängig.

Verbindliche Aussagen zum Pflanzzeitpunkt können daher nicht gemacht werden.

Bei Zustimmung der entsprechenden Ämter werden die Neupflanzungen, nach

Möglichkeit am gleichen Standort, in angemessenem Umfang durchgeführt.

Baumfällungen im Stadtgebiet und den zu Erfurt gehörenden Ortsteilen und Ortsverbindungsstraßen im Winterhalbjahr 2001/02

| Standort | Baumart |
|-----------------------------------|--------------------------|
| Adalbertstraße 24 | Robinie |
| Arnstädter Straße 28 | Kastanie |
| Boyeburgufer 7 | Platane |
| Elisabethstraße.(Park) | Esche |
| Friedrich-Ebert-Straße 50 | Linde |
| Friedrich-List-Straße | |
| Ecke Semmelweißstraße | Ahorn |
| Gustav-Freytag-Str. 11, 11b | Sorbus 2x |
| Gustav-Freytag-Straße 16a | Sorbus |
| Gustav-Freytag-Straße | |
| Ecke Kantstraße | Kastanie |
| Gutenbergstraße 64,66 | Linde 2x |
| Goethestraße 27 | Sorbus |
| Hamburger Straße gegenüber Nr. 19 | Ahorn |
| Herderstraße gegenüber Nr.13 | Baumhasel |
| Jonny-Schehr-Straße 7 | Sorbus |
| Martin-Andersen-Nexö-Straße 38 | Linde |
| Meienbergstraße 20 | Sorbus |
| Melchendorfer Straße 14,31,33 | Ahorn 3x |
| Nonnenrain 2 | Sorbus |
| Papiermühlenweg | Robinie |
| Puschkinstraße 14 | Sorbus |
| Rosa-Luxemburg-Straße12 | Robinie |
| Reichartstraße 19 | Sorbus |
| Stauffenbergallee | Esche Pappel Ahorn |
| Steigerstraße 23 | Linde, Ahorn |
| Stotternheimer Straße | Ahorn 2x |
| Talstraße 4 | Ulme |
| Triftstraße 50 | Robinie |

| Standort | Baumart |
|--|---|
| Hauptfriedhof | Eiche Ahorn 2x Sorbus Baumhasel Esche Fichte 2x |
| Parkanlagen | |
| Nordpark | Pappel 5x Kastanie Schnurbaum Sorbus Ahorn Prunus Ahorn 3x Esche 2x Zierkirsche |
| Südpark | |
| Stadtpark | |
| Ortschaften | |
| Egstedt | |
| Rinnebach 26 | Linde |
| Mittelhausen | |
| Erfurter Straße | |
| Untere Querstraße (vor grundhaftem Ausbau) | 2 Kastanien 10 verschiedene Baumarten |
| Möbisburg | |
| Sportplatz | Linde |
| Windischholzhausen | |
| Teichgasse 16 | Linde |
| Niedernissa | |
| Rudolstädter Straße | Kirsche |
| Stotternheim | |
| Hauptstr. 2 | Baumhasel |
| Goethestraße | Birke |
| Gispersleben | |
| Sondershäuser Straße | Pappel 9x |
| Am Kanal | Linde |
| Ortsteilfriedhöfe | 8 Bäume |
| Ortsverbindungsstraßen | |
| Hubertusstraße | Pflaume 2x |
| Egstedt | Pflaume 6x |
| Gispersleben→Kühnhausen | Apfel 7x |
| Stotternheim→Mittelhausen | Pflaume 18x |
| Bindersleben→Ermstedt | Pflaume 50x |
| Molsdorf→Marienthal | Pflaume 3x Esche 2x |
| Möbisburg→Rhoda | Apfel 3x Pappel 2x |

Termine für die Abfallentsorgung zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Die Entsorgung von Hausmüll (graue Tonne), Bioabfall (braune Tonne), LVP (gelber Sack/gelbe Tonne), Papier/Pappe/Kartonagen (blaue Tonne) und Glas verändert sich zu den Feiertagen wie folgt:

Weihnachten

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| vom 24.12.2001 (Montag) | auf 23.12.2001 (Sonntag) |
| vom 25.12.2001 (Dienstag) | auf 24.12.2001 (Montag) |
| vom 26.12.2001 (Mittwoch) | auf 27.12.2001 (Donnerstag) |
| vom 27.12.2001 (Donnerstag) | auf 28.12.2001 (Freitag) |
| vom 28.12.2001 (Freitag) | auf 29.12.2001 (Samstag) |

Am 25. und 26.12.2001 findet keine Entsorgung statt.

Jahreswechsel

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| am 31.12.2001 (Montag) | keine Veränderung |
| vom 01.01.2002 (Dienstag) | auf 02.01.2002 (Mittwoch) |
| vom 02.01.2002 (Mittwoch) | auf 03.01.2002 (Donnerstag) |
| vom 03.01.2002 (Donnerstag) | auf 04.01.2002 (Freitag) |
| vom 04.01.2002 (Freitag) | auf 05.01.2002 (Samstag) |

Am 01.01.2002 findet keine Entsorgung statt.

Bitte beachten Sie die veränderten Abfuhrtage bei der Bereitstellung Ihrer Abfallbehälter bzw. Gelben Säcke. Die geänderten Entsorgungstage gelten auch für die „Bündelsammlung“ von Papier und Kartonagen, die den Gewerbetreibenden in der Innenstadt angeboten wird.

Änderung der Öffnungszeiten der Deponie Erfurt-Schwerborn und der Wertstoffhöfe zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Die Öffnungszeiten für die verschiedenen Entsorgungs- und Verwertungsanlagen der Stadt Erfurt ändern sich zu den Feiertagen wie folgt:

Deponie Erfurt-Schwerborn

| | |
|---------------------------|---------------------|
| 22.12.2001 und 24.12.2001 | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| 27.12.2001 und 28.12.2001 | 06.30 bis 14.30 Uhr |
| 29.12.2001 und 31.12.2001 | 08.00 bis 12.30 Uhr |

Wertstoffhof, Kleinanlieferplatz, Sonderabfallannahme auf der Deponie

| | |
|---------------------------|---------------------|
| 22.12.2001 und 24.12.2001 | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| 27.12.2001 und 28.12.2001 | 06.30 bis 16.30 Uhr |
| 29.12.2001 und 31.12.2001 | 08.00 bis 12.30 Uhr |

Wertstoffhöfe Nord und Mitte

| | |
|---------------------------|---------------------|
| 22.12.2001 | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| 24.12.2001 | geschlossen |
| 27.12.2001 und 28.12.2001 | 10.00 bis 18.00 Uhr |
| 29.12.2001 | 08.00 bis 12.30 Uhr |
| 31.12.2001 | geschlossen |

Stöberhaus der SWE Stadtwirtschaft GmbH

| | |
|---------------------------|---------------------|
| 22.12.2001 und 24.12.2001 | 09.00 bis 12.30 Uhr |
| 27.12.2001 und 28.12.2001 | 10.00 bis 18.00 Uhr |
| 29.12.2001 und 31.12.2001 | 09.00 bis 12.30 Uhr |

Sonderfahrplan am 24. Dezember 2001 (Heiligabend)

Stadtbahn

Alle Stadtbahnlinien verkehren am 24. Dezember 2001 planmäßig wie samstags bis 19.30 Uhr. Die Linien 2 und 4 fahren nur bis 19.30 Uhr.

| | |
|----------|--|
| Linie 2: | letzte Fahrt 19.23 Uhr ab P+R-Messe |
| | letzte Fahrt 19.32 Uhr ab Ringelberg |
| Linie 4 | letzte Fahrt 19.31 Uhr ab Thüringenhalle |
| | letzte Fahrt 19.36 Uhr ab Hauptfriedhof |
| Linie 6 | letzte Fahrt 19.24 Uhr ab Rieth |
| | letzte Fahrt 19.28 Uhr ab Wiesenhügel |

Ab 19.30 Uhr verkehren die Linien N1, N3 und N5 wie zum Nachtnetz ab 23.00 Uhr, die Linien N2 und N4 verkehren nicht.

Linie N1

| | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|---------|-------|-------|-------|--------|-------|---------------|---------|-------|-------|-------|--------|-------|
| Zoopark | wie | 19.42 | 20.12 | 20.42 | weiter | 00.42 | Hauptfriedhof | wie | 19.45 | 20.15 | 20.45 | weiter | 00.45 |
| Grubenstraße | Samstag | 19.48 | 20.18 | 20.48 | alle | 00.48 | Anger | Samstag | 20.00 | 20.30 | 21.00 | alle | 01.00 |
| Anger | bis | 20.00 | 20.30 | 21.00 | 30 min | 01.00 | Grubenstraße | bis | 20.10 | 20.40 | 21.10 | 30 min | 01.10 |
| Hauptfriedhof | | 20.14 | 20.44 | 21.14 | | 01.14 | Zoopark | | 20.16 | 20.46 | 21.16 | | 01.16 |

Linie N3

| | | | | | | | | | | | | | |
|-------------|---------|-------|-------|-------|--------|-------|-------------|---------|-------|-------|-------|--------|-------|
| Europaplatz | | 19.37 | 20.07 | 20.37 | | 00.37 | Windischh. | | 19.33 | 20.03 | 20.33 | | 00.33 |
| Rieth | wie | 19.45 | 20.15 | 20.45 | weiter | 00.45 | Wiesenhügel | wie | 19.42 | 20.12 | 20.42 | weiter | 00.42 |
| Domplatz | Samstag | 19.55 | 20.25 | 20.55 | alle | 00.55 | Anger | Samstag | 20.00 | 20.30 | 21.00 | alle | 01.00 |
| Anger | bis | 20.00 | 20.30 | 21.00 | 30 min | 01.00 | Domplatz | bis | 20.03 | 20.33 | 21.03 | 30 min | 01.03 |
| Wiesenhügel | | 20.16 | 20.46 | 21.16 | | 01.16 | Rieth | | 20.15 | 20.45 | 21.15 | | 01.15 |
| Windschh. | | 20.24 | 20.54 | 21.24 | | 01.24 | Europaplatz | | 20.21 | 20.51 | 21.21 | | 01.21 |

Linie N5

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------|---------|-------|-------|-------|--------|-------|-----------------|---------|-------|-------|-------|--------|-------|
| Ringelberg | | 19.47 | 20.17 | 20.47 | | 00.47 | Steigerstraße | | 19.50 | 20.20 | 20.50 | | 00.50 |
| Leipziger Platz | wie | 19.55 | 20.25 | 20.55 | weiter | 00.55 | Kaffeetrichter | wie | 19.54 | 20.24 | 20.54 | weiter | 00.54 |
| Anger | Samstag | 20.00 | 20.30 | 21.00 | alle | 01.00 | Anger | Samstag | 20.00 | 20.30 | 21.00 | alle | 01.00 |
| Kaffeetrichter | bis | 20.05 | 20.35 | 21.05 | 30 min | 01.05 | Leipziger Platz | bis | 20.03 | 20.33 | 21.03 | 30 min | 01.03 |
| Steigerstraße | | 20.09 | 20.39 | 21.09 | | 01.09 | Ringelberg | | 20.11 | 20.41 | 21.11 | | 01.11 |

Stadtbus

Alle Stadtbuslinien verkehren am 24. Dezember 2001 planmäßig wie samstags bis 19.30 Uhr.

Veränderungen ab 19.30 Uhr:

| | |
|-------------------|--|
| Linie 10 | letzte Fahrt 19.45 Uhr ab Grubenstraße |
| | letzte Fahrt 20.06 Uhr ab Gispersleben |
| Linie 15 und 90: | AST entfällt |
| Linie 59: | letzte Fahrt 19.22 Uhr ab Niedernissa |
| | letzte Fahrt 19.57 Uhr ab Hochheim |
| Linie 60: | letzte Fahrt 19.55 Uhr ab Hauptbahnhof |
| | letzte Fahrt 20.26 Uhr ab Hochheim |
| Linie 25, 33, 99: | verkehren nicht |

Linie 50

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|---------|-------|-------|-------|--------|-------|---------------|---------|-------|-------|-------|--------|-------|--------|
| Daberstedt | | 19.47 | 20.17 | 20.47 | | 22.17 | Zoopark | | 19.36 | 20.06 | 20.36 | | 22.36 | 23.06 |
| Hauptbahnhof | wie | 19.56 | 20.26 | 20.56 | weiter | 22.26 | Rieth | wie | 10.43 | 20.13 | 20.43 | weiter | 22.43 | 23.13 |
| Anger | Samstag | 20.00 | 20.30 | 21.00 | alle | 22.30 | Salinenstraße | Samstag | 19.48 | 20.18 | 20.48 | alle | 22.48 | 23.18 |
| Salinenstraße | bis | 20.10 | 20.40 | 21.10 | 30 min | 22.40 | Anger | bis | 20.00 | 20.30 | 21.00 | 30 min | 23.00 | 23.30* |
| Rieth | | 20.15 | 20.45 | 21.15 | | 22.45 | Hauptbahnhof | | 20.02 | 20.32 | 21.02 | | 23.02 | |
| Zoopark | | 20.20 | 20.50 | 21.20 | | 22.50 | Daberstedt | | 20.10 | 20.40 | 21.10 | | 23.10 | |

* weiter als Linie 51 nach Windischholzhausen

Regionalverkehr

Alle Regionalbuslinien verkehren am 24. Dezember 2001 planmäßig bis samstags.

Öffnungszeiten der EVAG-Fahrausweisverkaufsstellen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

| Verkaufsstelle | 24. Dezember 2001 | 25./26. Dezember 2001 | 31. Dezember 2001 | 1. Januar 2002 |
|--------------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------|
| EVAG-Center-Anger | 8.00–13.00 Uhr | 9.00–16.00 Uhr | 8.00–13.00 Uhr | 12.00–16.00 Uhr |
| EVAG-Punkt Bahnhofstraße | 8.00–13.00 Uhr | 9.00–16.00 Uhr | 8.00–13.00 Uhr | 12.00–16.00 Uhr |

Die Fahrausweisautomaten an den Haltestellen müssen am 31. Dezember 2001 aus technischen Gründen außer Betrieb genommen werden. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt am 1. Januar 2002 im Laufe des Tages.